

Protokoll 8. GR-Sitzung am 14. Dezember 2023

Bürgermeister Walter Reinthaler eröffnet die 8. Gemeinderatssitzung des Jahres 2023 um 18:33 Uhr und begrüßt Schriftführerin VB Nadine Reinthaler und Buchhalter Robert Eßl sowie die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates. Erkrankt sind AL Christoph Reinthaler und die vorgesehene Schriftführerin Vanessa Wiesner

Ich stelle fest, dass

- die Sitzung am 7. Dezember 2023 durch Verständigung und Übermittlung der Tagesordnung einberufen und an die Gemeinderatsmitglieder ergangen ist.
- die Niederschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom 23. Oktober 2023 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Niederschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können, andernfalls das Protokoll als angenommen betrachtet wird.
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- ich als Vorsitzender auf § 64 der OÖ Gemeindeordnung verweise, wonach Mitglieder des Gemeinderates ihre Befangenheit selbst wahrzunehmen und dies am Beginn der Beratung des Tagesordnungspunktes zu erklären haben.

Abänderung der Tagesordnung:

Geheime Beratung

Ich stelle den Antrag, diesen TOP gem. § 53 Abs. 2 unter Ausschluss der Öffentlichkeit in geheimer Sitzung im Anschluss an diese Sitzung zu beraten.

- (Antrag BGM oder mindestens 3 GMR und Beschluss des GMR)

Änderung der Tagesordnung:

Dringlichkeitsantrag:

1. Bürgerfragestunde – Vorsitz FPÖ

Anwesende VD Luisa Horn und Anita Dick klärten einige Probleme bezüglich Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Volksschule.

2. Kassenkredit 2024

Die Öffnung der Angebote erfolgte am 1. Dezember 2023 um 11.15 Uhr im Gemein-
deamt. Der Kassenkredit der Gemeinde Ort im Innkreis für das Jahr 2024 wurde im
November mit einer Darlehenssumme von € 600.000,00 ausgeschrieben.

Zur Angebotseröffnung langten von 4 angeschriebenen Kreditinstituten 2 Angebote
laut Angebotseröffnungsprotokoll ein. Als Bestbieter ging die Sparkasse Ried-Haag
hervor.

Der Gemeindevorstand empfiehlt das Darlehen für den Kassenkredit in der Höhe von
EUR 600.000, - bei der Sparkasse Ried-Haag aufzunehmen.

Gemeindeamt: Ort im Innkreis

Pol.Bezirk: Ried i.L.

Anboteröffnungsprotokoll

Vorhaben: Kassenkredit 2024 - € 600.000,--

Anbotseröffnung: 1. Dezember 2023, 11.15 Uhr

Anbotsteller	Zinssatz 6-Monats- Euribor 10/22	Aufschlag	Basis	Sonstiges	Reihung
Sparkasse	3,448 %	0,48 %	3,968 %	3-MO Euribor 10/2023	1
Unicredit				Kein Angebot	
Raiba Innkreis Mitte	4,115 %	0,48 %	4,595 %	Halbjährliche Anpassung	2
BAWAG PSK				Kein Angebot	

Anwesende

Gemeindevertreter:

AL Christoph Reinthaler

VB Vanessa Wiesner

VB Robert Eßl

GR Manuel Partinger

.....

.....

Firmenvertreter:

.....

.....

Fraktion

Unterschrift

[Handwritten signatures in blue ink over dashed lines]

Gemeindeamt Ort i. I.			
EPZ:			
Erstl. 01. Dez. 2023			
a.zt:			
BGM	1	2	3

„Anbot Kassenkredit 2024 –
Bitte nicht öffnen“
Gemeindeamt Ort im Innkreis
Ort 81
4974 Ort im Innkreis

SPARKASSE
RIED-HAAG
Marktplatz 2
4910 Ried im Innkreis
www.sparkasse-ried.at

Claudia Kaiser
Assistenz
T 05 0100 - 49455
F 05 0100 9 - 49455
claudia.kaiser@sparkasse-ried.at

Konrad Schachinger
Kundenbetreuer
T 05 0100 - 49458
F 05 0100 9 - 49458
konrad.schachinger@sparkasse-ried.at

Firmensitz Ried im Innkreis
Handelsgericht Ried im Innkreis
FN 113797
BIC: SPRIHAT21XXX

24h Service
05 0100 - 20330

vertraulich

21. November 2023

Kassenkredit für das Finanzjahr 2024 - Anbot

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihre Einladung zur Angebotslegung für ihren Kassenkredit 2024 und bieten lt. vorgelegter Ausschreibung an:

1. Sollzinssatz: 3 Monats Euribor mit **Aufschlag 0,48 %** (viertelj. Anpassung)
2. **Habenzinssatz : 2,0 %** fix für 2024
3. **Zahlungsverkehrsabwicklung mit George Business**
(dem modernsten und besten Zahlungsverkehrssystem Österreichs)

Eine aktuelle Gebührenaufstellung zum Zahlungsverkehrskonto liegt diesem Schreiben bei.

Das Anbot ergeht vorbehaltlich der Bewilligung unserer zuständigen Gremien.

Wir ersuchen sie um Übermittlung des Angebotsspiegels.

Wir freuen uns auf ein positives Gespräch mit ihnen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

SPARKASSE RIED-HAAG



Darlehens-Ausschreibung 2024

Kassenkredit

Darlehensnehmer: Gemeinde Ort im Innkreis
Darlehenszweck: Kassenkredit gem. § 83 OÖ. Gemeindeordnung 2002
Darlehensbetrag: Darlehensrahmen € 600.000,-
Gesamtlaufzeit: 12 Monate, also 1. Jänner bis 31. Dezember 2024
(kontokorrentmäßig ausnutzbar)
Ende der Abgabefrist: Freitag, den 1. Dezember 2023, 11 Uhr
(im verschlossenen Kuvert)
Angebotseröffnung: Freitag, den 1. Dezember 2023, 11.15 Uhr
Verzinsung: variable Zinsgestaltung während der gesamten Laufzeit;
Bindung an 6-Monats-EURIBOR 10.2022. *)
Aufschlag: 0,48 % auf 3 MO Euribor
ergibt einen Zinssatz von 4,448 % p.a.~~1000~~
(Basis: Anpassung vierteljährlich auf Basis letztes Monat
des Vorquartales)

*) Unsere Angebote für Kassenkredite werden mit dem Indikator
3 MO Euribor berechnet.
für dieses Angebot: Indikator 10/23 (nicht 10/22): 3,968 %

Nebengebühren müssen durch die Verzinsung abgedeckt sein. Verzinsung auf hundertstel Prozent (kaufm. Gerundet – banküblich Aufgerundet auf das nächste Achtel-Prozent wird nicht akzeptiert). Zur kalendermäßigen Zinsberechnung sind 365 Tage heranzuziehen (nicht 360 Tage).

Jederzeitige gegenseitige Kündigung (je nach Referenzzinssatz) ohne Pönale.

Die genaue Bekanntgabe des EURIBOR muss gegeben sein. Die Zinsanpassung hat vierteljährlich zu erfolgen.

Sparkasse Ried-Haag
Marktplatz 2
4910 Ried im Innkreis
23.11.2023

SPARKASSE
Ried im Innkreis-
Haag am Hainbuck

Beratung:

GR Mayr Ernst: Beim Angebot, steht ein Zinssatz von 4,448, im, von Robert Eßl ausgefülltem Spiegel steht 3,448, Gehört berichtet.

Von der Reihung ändert sich trotzdem nichts, weil *) 3 Monat Euribor 3,968% 2023.

Der Vorsitzende BGM Walter Reinthaler bittet die Gemeinderatsmitgliedern zukünftig vorab die größeren Fragen zu klären.

Die Darlehensurkunde ist noch nicht da, diese wird nächstes mal beschlossen.

Antrag 1:

Der Antrag lautet, den Kassenkredit für das Finanzjahr 2024 in der Höhe von € 600.000, - zu den vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachten Bedingungen an die Sparkasse Ried-Haag zu vergeben. Als Zeichen der Zustimmung, bitte ich um ein Handzeichen.

Beschluss:

Zustimmung: 9 Zustimmungen

Gegenstimmen: keine

Stimmenthaltungen: GR Peter Badergruber, GR Martin Wiesner, GR Ernst Mayr

Antrag 2:

Der Antrag lautet, der vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachten Darlehensurkunde zum oben abgeführten Kassenkredit der Sparkasse Ried-Haag die Zustimmung zu erteilen. Als Zeichen der Zustimmung, bitte ich um ein Handzeichen.

Beschluss:

Wird bei der nächsten GR Sitzung beschlossen.

Zustimmung: keine

Gegenstimmen: keine

Stimmenthaltungen: keine

3. Hebesätze 2024

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung vom 4. Dezember 2023 mit den Hebesätzen befasst. Bürgermeister Walter Reinthaler und Buchhalter VB Robert Eßl haben sich im Vorfeld mit den aktuellen Hebesätzen auseinandergesetzt und entsprechende Berechnungen durchgeführt.

Darin berichtet der Vorsitzende, dass die allgemeine Teuerung auch vor der Gemeinde und ihren Aufgaben nicht haltgemacht hat (Lohnkostensteigerung um ca. 9,5%, Energiekostensteigerungen, Teuerung der Materialien, ...).

Jedenfalls erscheint es notwendig, entsprechende Erhöhungen der Hebesätze zu beschließen: z. B. VPI von September 2018 bis September 2023 = 24 %

- **Hundeabgabe:**

Die Hundeabgabe mit aktuell € 20,- entspricht derzeit dem niedrigst möglichen Tarif. Härteausgleichsgemeinden müssen pro Hund mindestens € 50,- einheben. Der Durchschnittstarif von ca. 20 Gemeinden aus den Bezirken Ried im Innkreis und Schärding liegt bei € 39,-/Hund.

In der Gemeinde Ort im Innkreis gibt es aktuell fast genau 100 Hunde. Mit dieser Gebühr wird auch ein Teil des Aufwandes (Hundekotsackerl, Müllentsorgung samt Arbeitsstunden des Bauhofes) gedeckt. Der Gemeindevorstand hat sich dafür ausgesprochen, die Hundeabgabe ab 2024 mit € 35,- einzuheben.

- **Transportkostenbeitrag:**

Der Elternbeitrag für den Kindergartentransport in der Höhe von € 15,-/Kind/Monat muss angehoben werden, da hier ein beträchtlicher Abgang trotz Landeszuschuss zu verzeichnen ist. (Im Vergleich mit Eltern die ihr Kind selbst mit dem PKW zum Kindergarten bringen, ist der Betrag, der nun eingehoben werden soll noch günstiger.) Mindestbeitrag für Härteausgleichsgemeinden ist € 25,-/Kind/Monat.

Der Gemeindevorstand hat sich dafür ausgesprochen, den Elterntarif für den Kindergartentransport ab 1. Jänner 2024 von derzeit € 15,-/Kind/Monat auf € 25,-/Kind/Monat anzuheben. Eine Geschwisterermäßigung ist nicht vorgesehen. Aktuell werden 17 Kindergartenkinder, davon 2 aus dem Gemeindegebiet Lambrechten mit dem Bus transportiert.

Trotz dieser geplanten Erhöhung bleibt nach Abzug der vom Land erfolgten Transferzahlungen ein Abgang von ca. € 13.400,- in diesem Bereich, was einen Abgang von ca. € 780,-/Kind/Jahr bedeutet.

- **Wasserbenützungsgebühr:**

Die Wasserbenützungsgebühr beträgt aktuell € 1,67/m³ netto oder 1,84/m³ brutto. Sie ist seit 2018 nicht mehr erhöht worden. Der Mindestbeitrag für Härteausgleichsgemeinden beträgt 0,60 € mehr bzw. € 2,27 netto.

Der Gemeindevorstand hat sich dafür ausgesprochen, dass die Wasserbenützungsgebühr je 1 m³ auf € 1,82 netto bzw. € 2,00 brutto angehoben werden soll.

- **Kanalbenützungsgebühr:**

Auch bei der Kanalbenützungsgebühr kommt in unserer Gemeinde aktuell die vom Land Oö. festgesetzte Mindestgebühr von in der Höhe von € 4,11/m³ netto bzw. 4,52/m³ brutto zur Vorschreibung. Auch diese Gebühr ist seit Jahren nicht mehr erhöht worden. Aufgrund der anstehenden Kanalsanierung erscheint eine moderate Erhöhung auch zur Bildung von zweckgebundenen Rücklagen für mit Sicherheit anstehende Sanierungen gerechtfertigt. Der Mindestbeitrag für Härteausgleichsgemeinden müsste um € 1,00/m³ höher angesetzt werden.

Der Gemeindevorstand hat sich dafür ausgesprochen, dass die Kanalbenützungsgebühr je 1 m³ um 0,20 € netto, also € 4,31 bzw. 0,23 € brutto auf € 4,75 zu erhöhen.

Die Erhöhung der Wasser- und Kanalbenützungsgebühr um insgesamt € 0,39 bedeutet, dass ein Haushalt, der 100 m³ Wasser verbraucht, im Jahr 2024 für Wasser und Kanal insgesamt € 39,- pro Jahr oder € 3,25 pro Monat mehr an Gebühr zu entrichten hat. Eine prozentuelle Steigerung um 6%.

- Mindestanschlussgebühr Wasser- und Kanalanschluss:
Die Mindestanschlussgebühren für den Wasser- und Kanalanschluss sind Vorgaben des Landes Oö. Es werden hier die jährlichen Mindestsätze des Land Oö. übernommen und vorgeschrieben.
Für 2024 beträgt die Wassermindestanschlussgebühr € 2.752,20 brutto und die Kanalmindestanschlussgebühr € 4.591,40 brutto.
- Müllgebühren:
Die Müllgebühren sollen aufgrund der Vorgaben des BAV's ebenfalls zur Kostendeckung moderat angehoben werden.
Der Gemeindevorstand hat sich dafür ausgesprochen, die Müllgrundgebühr (1x pro Jahr) von derzeit € 13,- brutto um € 1,- auf € 14,- brutto anzuheben.
Ebenfalls sollen die Entleerung pro Mülltonne ebenfalls um € 1,- angehoben werden. Bei der 90 l Tonne mit Biotonne im Haushalt erhöht sich die Gebühr daher auf € 14,-/Entleerung, bei der 90 l Tonne ohne Biotonne im Haushalt erhöht sich die Gebühr auf € 13,-/Entleerung. Die Gebühr für die Entleerung eines 800 l Müllcontainers soll auf € 135,-/Entleerung, jene eines 1100 l Containers auf € 175,-/Entleerung angehoben werden.

Auch wenn diese notwendigen Erhöhungen eine zusätzliche finanzielle Belastung unserer Bürger/innen darstellen, haben wir in unserer Verantwortung als gewählte Organe auch auf die finanzielle Gebarung insgesamt zu sehen.

Wir versuchen mit dieser nachvollziehbaren und moderaten Anpassung der Gebühren unsere Aufgaben als Kommune auch in Zukunft positiv erledigen zu können.
Die Hebesätze für das Jahr 2024 sehen wie folgt aus:

GEMEINDEAMT
ORT IM INNKREIS

Zl.: 920-0/2023
Gemeindesteuern

Ort i. Innkreis., am 14.12.2023

KUNDMACHUNG

Im Sinne des § 76 Abs. 7 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 wird hiermit kundgemacht, daß der Gemeinderat der Gemeinde Ort im Innkreis in der am 14. Dezember 2023 abgehaltenen öffentlichen Sitzung die Gebühren und Hebesätze für das Finanzjahr 2024 wie folgt festgesetzt hat:

der Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit	500,00	v.H. des Steuermessbetrages
der Grundsteuer für Grundstücke (B) mit	500,00	v.H. des Steuermessbetrages
der Lustbarkeitsabgabe		Laut Verordnung
der Hundeabgabe		Laut Verordnung
der Kanalbenützungsgebühr gem. § 4(2) Gebührenordnung	4,31 € 4,75 €	pro m ³ und Einheit exkl. MwSt. pro m ³ und Einheit inkl. MwSt.
Grundgebühr für unbewohnte Objekte	100,00 € 110,00 €	exkl. MwSt. inkl. MwSt.
der Wasserbenützungsgebühr gem. § 4 (2) Gebührenordnung mit	1,82 € 2,00 €	pro m ³ exkl. MwSt. pro m ³ inkl. MwSt.
des Elternbeitrages für den Kindergartentransport mit	25,00 €	Transportvergütung inkl. MwSt. je am Transport teilnehmenden Kind
Bastelbeitrag Kindergarten	90,00 €	jährlich inkl. MwSt.
Der Müllabfuhrgebühr:		
a) je abgeführte Mülltonne mit 90 Liter Inhalt inkl. Biotonne	14,00 €	inkl. MwSt.
b) je abgeführte Mülltonne mit 90 Liter Inhalt ohne Biotonne	13,00 €	inkl. MwSt.
c) je abgeführtem Container mit 800 Liter Inhalt	135,00 €	inkl. MwSt.
d) je abgeführtem Container mit 1100 Liter Inhalt	175,00 €	Inkl. MwSt.
e) je abgeführtem Müllsack mit 90 Liter Inhalt	15,00 €	inkl. MwSt. zusätzlich Gebühr für Sack
f) Grundgebühr je Haushalt/Jahr	14,00 €	inkl. MwSt.
g) zusätzlich SESO-Mittel	5,00 €	Inkl. MwSt.

Anschlussgebühren:		
Wasserversorgungsanlagen:		
Mindestanschlussgebühr	2.502,00 €	exkl. MwSt.
	2.752,20 €	inkl. MwSt.
Bemessungsgrundlage bis 200 m ²	15,61 €	exkl. MwSt.
	17,17 €	inkl. MwSt.
über 201 m ²	10,50 €	exkl. MwSt.
	11,55 €	inkl. MwSt.
Abwasserentsorgungsanlagen:		
Mindestanschlussgebühr	4.174,00 €	exkl. MwSt.
	4.591,40 €	inkl. MwSt.
Bemessungsgrundlage bis 200 m ²	26,22 €	exkl. MwSt.
	28,85 €	inkl. MwSt.
über 201 m ²	16,98 €	exkl. MwSt.
	18,68 €	inkl. MwSt.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 14.12.2023

Abgenommen am:

Beratung:

Die Gemeinderäte diskutierten über das Thema Transportkosten. Eventuell eine Info in die Gemeindezeitung von dem Abgang von € 780,- pro Kind.

2026 wird eine Kostendeckung vom Land festgelegt. Zukünftig soll eine Geschwisterpaar Begünstigung von 50% (bei Ort und Auswertige) bei der Kindergartenordnung angepasst werden (Juli GR-Sitzung).

Antrag:

Ich stelle den Antrag, die Hebesätze für Gemeindesteuern und die Mindestgebühren für das kommende Haushaltsjahr 2024 in der vorliegenden Form zu beschließen und ersuche dazu als Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen.

Beschluss:

Zustimmung: 12 Zustimmen (einstimmig)

Gegenstimmen: keine

Stimmenthaltungen: keine

4. Prioritätenreihung

In der Gemeindevorstandssitzung und auch in der Prüfungsausschusssitzung wurde über der vorliegenden Prioritätenreihung gesprochen. Wichtig ist, dass geplante Projekte in diese Reihung aufgenommen werden bzw. sind. Die Umreihung kann bei Notwendigkeit jederzeit auch durch einen neuerlichen Beschluss des Gemeinderates vorgenommen werden. Angesprochen wurde auch, dass für die FF Ort im Innkreis mehrere Projekte anstehen und dass, insgesamt (sollten die Projekte auch so in Angriff genommen werden) dies nur durch Aufnahme zusätzlicher Darlehen möglich sein wird, was auch zu einer wesentlich höheren Pro/Kopf-Verschuldung unserer Bürger führen wird.

Folgender Vorschlag wird für die Prioritätenreihung 2024 gemacht.

Prioritätenreihung Gemeinde Ort im Innkreis:

1. Neubau Feuerwehrzeughaus Ort im Innkreis
2. Ersatzbeschaffung MTF/KDO FF Ort im Innkreis
3. Lückenschluss WVA Ort/WG Osternach
4. Spielplatzsanierungen Ort und Osternach
5. Ersatzbeschaffung TLF FF Ort im Innkreis
6. Kanalsanierung BA09
7. Straßenbau 2023-2025
8. Kindergartenerweiterung
9. Dachsanierung Volksschule und MZH
10. Dachsanierung altes Feuerwehrzeughaus
11. Neubau Leitner Brücke
12. Erweiterung Proberaum Pfarrmusik

Zu 1) Neubau des FF Zeughauses bereits in der Planungsphase, aktuell entspricht die Planung hinsichtlich der Kubatur bzw. der Fläche noch nicht dem Raumerfordernisvorgaben des Landes Oö. bzw. des LFK; Anpassungen werden bereits vorgenommen. Kostenschätzung aktuell bei ca. € 2,5 Mio. brutto.

Zu 2) Notwendige Ersatzbeschaffung aufgrund des schlechten Zustandes des Fahrzeugs. § 57a Überprüfung wird 2024 wahrscheinlich keine Verkehrstüchtigkeit mehr ergeben. Grundsatzbeschluss wurde am 13. November 2023 zur Ersatzbeschaffung vom Gemeinderat gefasst. Kostenvoranschlag für Neufahrzeug ca. € 62.000, - brutto; Beitrag FF Ort € 10.000, -; LFK € 5.000, -; NOVA wird rückvergütet. Kosten für die Gemeinde aktuell ca. € 37.000, -. Hier ist es ausreichend, das Förderansuchen bis zu 1 Jahr vor dem Ankauf einzureichen.

Zu 3) Lückenschluss WVA Ort mit WG Osternach zur Notversorgung des Versorgungsbereichs der WG Osternach – ca. 420 Laufmeter und Übergabeschacht; Kosten insgesamt ca. € 166.000 brutto, Kostenteilung zu 50/50 % - WG Osternach würde ihren Anteil in 5 Jahren zurückzahlen; Vorfinanzierung durch die Gemeinde

Zu 4) Spielplatzsanierungen in Ort und Osternach – Vergabe in der heutigen Sitzung; Teilung in 2 Teilbereiche Ort und Osternach; aktuelle Kosten laut Vergabespiegel bei € 166.500, - brutto; Förderung von 35% möglich.

Zu 5) Laut LFK ist das TLF A der FF Ort nach 30 Jahren aus dem dienstbaren Stand auszuscheiden, was im Oktober 2027 der Fall wäre. Als Ersatz wäre ein so genanntes RLF-A 2000 vorgesehen. Hier sind lt aktuellem Beschaffungsprogramm des LFK OÖ als Normkosten für FF-Fahrzeuge und die Pflichtausrüstung folgende Kosten gelistet. (Stand 17.11.2021) – Gesamtkosten Fahrzeug samt Pflichtausrüstung € 444.800,- und zusätzliche Kosten der förderbaren Pflichtausrüstung mit € 56.400,- angeführt. Sprich man kann von Normbeschaffungskosten idH von € 500.000,- inkl. MWSt (Stand 2022) ausgehen.

Um weitere Planungen durchführen zu können, ist dieses Vorhaben ebenfalls gelistet, da lt Vorgaben des LFK OÖ bei einem geplanten Ankauf von Fahrzeugen 3-4 Jahre vor dem Ankauf das Förderansuchen samt Gemeinderatsbeschluss einzureichen ist.

Beratung:

Es wurde angeregt bzw. zur Diskussion gestellt ein gebrauchtes KDO Fahrzeug anzukaufen, selber umbauen und selber lackieren (wie die FF Osternach).

Das aktuelle Fahrzeug hat eine durchschnittlich jährliche Kilometerleistung von ca. 600km, trotzdem muss ein aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nach 30 Jahren ein neues Fahrzeug angeschafft werden.

Antrag: Mein Antrag lautet, der zur Kenntnis gebrachten Prioritätenreihung die Zustimmung zu erteilen und ersuche dazu um ein Handzeichen.

Beschluss:

Zustimmung: 11 Zustimmen (GR Josef Standhartinger war nicht im Gemeinderatssaal, daher fehlt eine Stimme)

Gegenstimmen: keine

Stimmenthaltungen: keine

5. Änderung Dienstpostenplan

Dienstpostenplanänderung 2023/2024

Allgemeine Verwaltung		Neu	Alt
1	VB	GD 11.1	-
1	VB	GD 16.3	-
1	VB	GD 17.4	-
0,5	VB	GD 18.5	I/c
0,5	VB	GD 18.5	-
0,5	VB	GD 20.3	-
Kindergarten			
4,70	VB	KBP	I L/I 2b 1
0,40	VB	KBP	Integration
2,30	VB	GD 22.3	-
0,75	VB	GD 22.3	ad personam Andrea Brunniger I/d
0,38	VB	GD 22.3	ad personam Christine Rachbauer I/d
0,23	VB	GD 25.1	ad personam Christine Rachbauer II/p5
0,38	VB	GD 25.1	
Handwerklicher Dienst			
1	VB	GD 19.1	ad personam Kinzlbauer Manfred II/p2
1	VB	GD 19.1	-
1	VB	GD 21.1	-
0,50	VB	GD 25.1	-
Nachmittagsbetreuung VS			
0,38	VB	GD 17.6	ad personam Bacs-Weitner Adrienn

Erläuterungen zur Dienstpostenplanänderung 2023/2024:

Die Anpassungen im Kindergarten erfolgten aufgrund von gesetzlichen Änderungen!

Verwaltung:

In der Verwaltung ergeben sich gegenüber den letzten Dienstpostenplan keine Änderungen

Kindergarten:

KBP 4,70 PE: Durch den Wegfall der Aufbaustunden ist eine Erhöhung um 0,17 PE notwendig. Die restlichen 0,13 PE dienen als Reserve damit bei kleinen Stundenänderungen nicht ein neuer Dienstpostenplan beschlossen werden muss, sondern der Vorstand dies entscheiden kann.

GD22 2,30 PE: Wie bereits oben angeführt ist durch den Wegfall der Aufbaustunden eine Erhöhung um 0,20 PE notwendig. Derzeit sind 2,17 Personaleinheiten besetzt. Die restlichen 0,13 PE dienen bei kleineren Stundenanpassungen als Reserve.

VB/d 0,75 PE Dieser Posten wurde um 1,5 Stunden erhöht und ist ad personam Andrea Brunniger

Handwerklicher Dienst:

Im Handwerklichen Dienst ergeben sich gegenüber dem letzten Dienstpostenplan keine Änderungen.

Nachmittagsbetreuung VS:

Bei der Nachmittagsbetreuung VS ergeben sich ebenfalls keine Änderungen.

Beratung:

Der Vorsitzende BGM Walter Reinthaler und der Buchhalter Robert Eßl erläuterten den Dienstpostenplan genauer. Keine weiteren Wortmeldungen.

Antrag:

Mein Antrag lautet, dem Dienstpostenplan in der zur Kenntnis gebrachten Form die Zustimmung zu erteilen. Als Zeichen der Zustimmung ersuche ich um ein Handzeichen.

Beschluss:

Zustimmung: 12 Zustimmen (einstimmig)

Gegenstimmen: keine

Stimmenthaltungen: keine

6. Voranschlag 2024

Das Positive:

Der Voranschlag für das kommende Jahr 2024 wird in unserer Gemeinde aufgrund der bis dato vorliegenden Zahlen (Summe **Einnahmen/Ausgaben € 3.885.900**) ausgeglichen erstellt werden können.

Wir werden zumindest im Jahr 2024 noch keine Härteausgleichsgemeinde werden, da auch unsere Finanzkraft wieder gestiegen ist. Am 4. Dezember 2023 (!!!) am Nachmittag sind von der IKD wesentliche Faktoren für die Voranschlagserstellung übermittelt worden (Höhe des Krankenanstaltenbeitrags wird um 7,41 % erhöht, aus dem Zukunftsfond des neuen Finanzausgleichs erhält unsere Gemeinde € 35.781,65 – diese Mittel sind für die Kinderbetreuungseinrichtungen vorgesehen.)

Das Negative:

Wie wahrscheinlich aus den Medien bekannt, ist die Erstellung des Voranschlags für das Haushaltsjahr 2024 eine Herausforderung für die Kommunen und laut aktuellem Stand werden im finanzstarken Bezirk Ried im Innkreis 13 von gesamt 36 Gemeinden im kommenden Jahr ihren Voranschlag nicht mehr ausgleichen können und so genannte Härteausgleichsgemeinden mit all den Konsequenzen hinsichtlich der freien Gestaltung als Gemeinde sein.

Dies aber nicht, weil die Bürgermeister oder Gemeinderäte über ihre finanziellen Verhältnisse wie die Maden im Speck gelebt haben und das Geld zum Fenster hinausgeworfen haben. Es sind dies, und ich habe es hier und auch in bezirksweiten Verbänden schon mehrmals geschrieben und gesagt, die Vorgaben des Bundes und des Landes, die unsere finanziellen Möglichkeiten massiv einschränken.

Noch heuer in der SHV-Vorstandssitzung wurde davon gesprochen, dass der Bezirk Ried im Innkreis bei einem Budget von ca. € 65 Mio. auch im kommenden Jahr den so genannten Hebesatz von 24,9% halten könne. Schon wenige Wochen später kam die Hiobsbotschaft, dass der Hebesatz für 2024 im Bezirk Ried im Innkreis aufgrund von Kostensteigerungen (Lohnerhöhungen von mehr als 9 %, allgemeine Teuerung, explosionsartige Steigerungen in der Kinder- und Jugendhilfe, ...) auf 27 %, bzw. um 2,1 % erhöht werden müsse, um das Budget 2024 mit Ausgaben von nun 75 Mio. Euro erstellen zu können.

Dieser **SHV Hebesatz von 27 %** bedeutet für **unsere Gemeinde in einem Jahr eine Steigerung unserer SHV Abgabe um € 92.738, -, also auf gesamt € 549.592, -**. Im Vergleich zum Vorjahr waren es € 456.854, -. Um den wirklichen Ernst der Lage verständlich zu machen, die Zahlen des Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanes des SHV → die Hebesätze für 2025 = 30,1%, für 2026 = 30,85% und für 2027 = 30,55%, das Budget des SHV Ried im Innkreis würde dann bereits im Jahr 2025 mit € 99,79 Mio. an der 100 Mio. € Grenze sein.

Es ist aber nicht nur der Bereich Pflege, sondern die allgemeine Sozialhilfe, die Mindestsicherung, die Kinder- und Jugendhilfe und dergleichen, die für diese horrenden Kosten sorgen. Zum Vergleich im Jahr 2017 hat das SHV-Budget noch € 47 Mio. betragen. Dass Steigerungen im SHV Bereich von 60% von 2017 bis 2024 für die Kommunen nicht mehr stemmbar sind, ist glaublich jedem verständlich.

Der Krankenanstaltenbeitrag erhöht sich in unserer Gemeinde um € 42.000, - von € 444.400, - auf ca. € 487.000, -.

Die uns **vom Land OÖ vorgeschriebenen Pflichtbeiträge SHV-Beitrag und Krankenanstaltenbeitrag betragen in unserer Gemeinde im kommenden Jahr dann gesamt unglaubliche € 1.036.553, - oder 26,5% der Ausgaben des Voranschlags 2024.**

Dazu ist anzuführen, dass gerade die (aktuell noch) gute wirtschaftliche Lage unserer Gewerbetreibenden und Firmen dafür verantwortlich ist, dass die Kommunalsteuereinnahmen unserer Gemeinde sich sehr positiv entwickeln, anderenfalls wäre schon jetzt der ausgeglichene Voranschlag kaum zu erreichen.

Zukünftig ist es nicht mehr tragbar, dass Entscheidungen der Bundespolitik im gesamten Migrationsbereich auf die Bürger/innen in den Gemeinden Auswirkungen im Härteausgleich haben. (z. B. verpflichtende wesentlich erhöhte Abgaben im Wasser/Kanalbereich, kein Winterdienst zwischen 22:00 und 06:00 Uhr, Einschränkungen der Vereinsförderungen, abgesehen von der eingeschränkten freien Gestaltung der Gemeinde, ...)

Die Bundes- und Landespolitik ist dringend gefordert, Maßnahmen zu setzen, um hier wirkliche und merkliche Entlastungen für die Gemeinden zu gewährleisten.

Dazu die Aussage des OÖ Gemeindebundpräsidenten Mader aus der aktuellen Ausgabe der Gemeindebundzeitung zum Finanzausgleich vom Dezember 2023:

„Der Zukunftsfond ist ein Kompromiss. Er wird aber NICHT reichen, um alle Herausforderungen der Zukunft zu meistern – dazu braucht es mehr!“

**Vorbericht zum Voranschlag 2024 gemäß § 10 Oö.
Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO)**

1. Voraussichtliche Entwicklung der liquiden Mittel, wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert anzuführen sind.

1.1. Liquide Mittel

Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 31 + SU 33 + SU 35)	€ 5.373.900
Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 32 + 34 + SU 336)	€ 5.564.400
Saldo 5 (Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung)	€ - 190.600

- Der Finanzierungsvoranschlag zeigt, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einnahmen überschreitet und sich dadurch die liquiden Mittel um 190.600 verringern werden. Die finanzielle Ausgeglichenheit bleibt jedoch gegeben, da Zahlungsmittelreserven f. Haushaltsrücklagen in der Höhe von 390.600 zur Verfügung stehen.

Die Gründe für die Verringerung der liquiden Mittel liegen: (Beispiele)

- In der investiven Gebarung durch Rücklagenentnahmen Feuerwehrhaus/Neubau und Spielplatzsanierung

1.2. Zahlungsmittelreserven und Rücklagen

Zum Zeitpunkt der VA-Erstellung stehen der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2023 voraussichtlich folgende nicht verplante Zahlungsmittelreserven zu Verfügung:

	Rücklagenstand 01.01.202X	Zahlungsmittelreserve
allgemeine Haushaltsrücklagen	€ 390.800	€ 616.503,23 € 71.996,58
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen	€ 0	
Summe	€ 390.800	€ 688.499,81
Differenz zwischen Rücklagen und Zahlungsmittelreserven	€ 297.699,81	

Zahlungsmittelreserven in der Höhe von 688.499,81 Euro werden als inneres Darlehen zur Reduktion des Kassenkredites verwendet.

2. Voraussichtlicher Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits beträgt gemäß § 83 Oö. GemO 1990 i. V. m. § 1 Abs. 1 Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung (ein Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit): 1.343.475,00 Euro

Es ist geplant, einen Kassenkreditvertrag im Rahmen von 600.000 Euro abzuschließen.

Der Vertrag ist vom Gemeinderat zu beschließen.

3. Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts

3.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2022	VA 2023	VA 2024
Einzahlungen:	€ 3.474.312,25	€ 3.512.000	€ 3.885.900
Auszahlungen:	€ 3.473.610,07	€ 3.512.000	€ 3.885.900
Saldo:	€ + 702,18	€ 0	€ 0

Damit der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 4a und 4b* Oö. GemO 1990 als erreicht gilt, müssen keine Mittel in Anspruch genommen werden:

3.2. Entwicklung des Nachhaltigen Haushaltsgleichgewicht

- Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird erreicht.

4. Voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen (SAO)

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die geplanten Abschreibungen von 580.4000 Euro geplante Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen von 307.400 Euro und die geplante Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen (62.500 Euro +/- 48.800 Euro).

	VA 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	4.259.000	4.112.800	4.155.000	4.256.700	4.344.400
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	4.161.800	4.124.400	4.206.700	4.251.600	4.328.900
Nettoergebnis (SA 0)	97.200	- 11.600	- 51.700	5.100	15.500
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	300.000	0	0	0	0
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	121.400	50.000	50.000	50.000	50.000
Nettoergebnis (SA 00)	275.800	- 61.600	- 101.700	- 44.900	- 24.500

5. Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

5.1. Geplante Neuaufnahme von langfristigen Finanzschulden

Es ist geplant zusätzliche Darlehen im laufenden Haushaltsjahr für folgende investive Einzelvorhaben aufzunehmen:

Investives Einzelvorhaben	Darlehenshöhe
Kanalsanierung BA09	200.000 Euro
Feuerwehrhaus Ort/l. Neubau	300.000 Euro

5.2. Voraussichtliche Entwicklung von langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing werden laufend getilgt.

In nachstehender Tabelle sind die geplanten summierten Auszahlungen für Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing) dargestellt.

	VA 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Gesamtsumme: (SU361)	216.100	237.600	282.000	222.800	213.100

Es sind keine Sondertilgungen geplant.

6. Die voraussichtlichen Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)

Die geplanten investiven Vorhaben werden keine gravierenden Folgen auf die operative Gebarung haben.

Beim Feuerwehrhausneubau werden die Betriebskosten fallen. Dafür müssen Mittel für die Finanzierungskosten herangezogen werden.

7. Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden, soweit sie nicht bereits Bestandteil der Z 1 bis 6 sind.

Siehe Punkt 6.

8. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind - zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzulegen.

Ende 2020 wurden von der ISG 2 Wohnblöcke mit rund 30 Wohnungen übergeben. 2021 kamen rund 20 private Wohnungen hinzu. Ebenso wurde der Spatenstich für weitere 20 durchgeführt. Außerdem planen einige Gewerbetreibende Wohnblöcke zu errichten. Daher kann die Gemeinde mit mehr Ertragserteilen rechnen. Dadurch kann die Finanzierungsquote wieder erhöht werden oder zumindest wird sie gleichbleibend bleiben.

Ebenso wird mit einer weiteren Steigerung der Kommunalsteuer gerechnet.

9. Änderungen im Dienstpostenplan und ihre finanziellen Auswirkungen.

Dienstpostenplanänderung 2023/2024

Allgemeine Verwaltung		Neu	Alt
1	VB	GD 11.1	-
1	VB	GD 16.3	-
1	VB	GD 17.4	-
0,5	VB	GD 18.5	I/c
0,5	VB	GD 18.5	-
0,5	VB	GD 20.3	-
Kindergarten			
4,70	VB	KBP	I L/l 2b 1
0,40	VB	KBP	Integration
2,30	VB	GD 22.3	-
0,75	VB	GD 22.3	ad personam Andrea Brunner I/d
0,38	VB	GD 22.3	ad personam Christine Rachbauer I/d
0,23	VB	GD 25.1	ad personam Christine Rachbauer II/p5
0,38	VB	GD 25.1	
Handwerklicher Dienst			
1	VB	GD 19.1	ad personam Kinzlbauer Manfred II/p2
1	VB	GD 19.1	-
1	VB	GD 21.1	-

0,50	VB	GD 25.1	-
Nachmittagsbetreuung VS			
0,38	VB	GD 17.6	ad personam Bacs-Weitner Adrieen

Erläuterungen zur Dienstpostenplanänderung 2023/2024:

Die Anpassungen im Kindergarten erfolgten aufgrund von gesetzlichen Änderungen!

Verwaltung:

In der Verwaltung ergeben sich gegenüber den letzten Dienstpostenplan keine Änderungen

Kindergarten:

KBP 4,70 PE: Durch den Wegfall der Aufbaustunden ist eine Erhöhung um 0,17 PE notwendig. Die restlichen 0,13 PE dienen als Reserve damit bei kleinen Stundenänderungen nicht ein neuer Dienstpostenplan beschlossen werden muss, sondern der Vorstand dies entscheiden kann.

GD22 2,30 PE: Wie bereits oben angeführt ist durch den Wegfall der Aufbaustunden eine Erhöhung um 0,20 PE notwendig. Derzeit sind 2,17 Personaleinheiten besetzt. Die restlichen 0,13 PE dienen bei kleineren Stundenanpassungen als Reserve.

VBI/d 0,75 PE Dieser Posten wurde um 1,5 Stunden erhöht und ist ad personam Andrea Brunniger

Handwerklicher Dienst:

Im Handwerklichen Dienst ergeben sich gegenüber dem letzten Dienstpostenplan keine Änderungen.

Nachmittagsbetreuung VS:

Bei der Nachmittagsbetreuung VS ergeben sich ebenfalls keine Änderungen.

10. Weiterführende Informationen ...

In der Abwasserbeseitigung fallen keine Überschüsse an, da 2024 die Kanalbefahrung für Zone 1 durchgeführt werden muss.

Gemeinde Ort im Innkreis, am 06. Dezember 2023

Der Bürgermeister

Reinthalter Walter

Zusammenfassung Voranschlag 2024 mit den „wichtigsten“ bzw. wesentlichsten Punkten:

Darstellung Voranschlag 2024

Gewählte Organe:

Bezüge inkl. LNK	116 100,00
Vergütungen Vertetungsköper (bei Sitzungen angefallene Std f. Wasser u. Kanal	- 12 000,00
	104 100,00

Hauptverwaltung

Bezüge inkl. LNK	268 400,00
GWG	3 500,00
Reinigungsmaterial	1 200,00
Büromaterial	4 000,00
Druckwerke (Gemeindezeitung)	4 000,00
sonstige Verbrauchsmaterial (Hundekotbeutel,...)	1 000,00
Strom	3 000,00
Heizkosten	3 500,00
Instandhaltungen	7 800,00
Post, Internet	8 500,00
Leistungen Gemdat	39 000,00
Zinsen	2 800,00
Miete Kopierer	4 800,00
Versicherungen	5 000,00
Abschreibung	47 500,00
diverse Kosten (öffentl. Abgaben, Bauhofl., Reisegeb...)	8 700,00
Auflösung von Investitionszuschüssen	- 32 000,00
Vergütungen f. Kanal, Wasser	- 75 000,00
Auflösung von Rückstellungen	- 3 400,00
Erlöse PV Anlage	- 400,00
	301 900,00

Freiwillige Feuerwehr Ort u. Osternach

GWG	7 000,00
Treibstoffe	2 000,00
Büromaterial	1 000,00
s. Verbrauchsgüter (Ölbindemittel,...)	4 100,00
Strom	5 000,00
Heizkosten	3 000,00
Instandhaltungen	5 000,00
Internet	900,00
Versicherung	3 100,00
Abschreibung	40 100,00
diverse Kosten (öffentl. Abgaben, Aus- u. Fortb.)	3 500,00
Auflösung von Investitionszuschüssen	- 32 500,00
	42 200,00

Volksschule inkl. Nachmittagsbetreuung

Bezüge inkl. LNK	69 900,00
GWG	5 200,00
Lebensmittel	100,00
Reinigungsmittel	4 400,00
Büromaterial	4 000,00
Druckwerke (Bücher)	2 100,00
s. Verbrauchsgüter	1 300,00
Strom	7 500,00
Heizkosten	22 600,00
Instandhaltungen	11 200,00
Post, Internet	1 700,00
Versicherungen	3 200,00
Abschreibung	52 100,00
Miete Kopierer	2 200,00
diverse Kosten (öffentl. Abgaben, Bauhofl.)	20 300,00
Auflösung von Investitionszuschüssen	- 45 400,00
Schulerhaltungsbeiträge	- 20 000,00
Nachmittagsbetr.	- 10 000,00
Gastbeiträge	- 4 000,00
Mieteinnahmen	- 1 800,00

126 600,00

Mittelschulen u. Sonderschulen

Beiträge an andere Gemeinden 113 500,00

Kindergarten, Krabbelstube u. 4. Gruppe

Bezüge inkl. LNK 588 800,00

Refundierung Alternteilzeit d. AMS - 10 000,00

GWG 4 600,00

Lebensmittel 900,00

Reinigungsmaterial 2 600,00

Büromaterial 2 000,00

Druckwerke 1 200,00

Bastelmaterial 3 000,00

Strom 5 400,00

Heizkosten 7 800,00

Instandhaltungen 6 300,00

Post, Internet 900,00

Versicherungen 2 100,00

Abschreibungen 37 100,00

Verwaltungskostentangente (Verwaltung) 2 500,00

Bauhofleistungen 23 800,00

diverse Kosten (öffentl. Abg., sonst. Entgelte) 27 700,00

Entgelte Kindergartenkinder Transport 21 000,00

Personalkostenersätze d. Land OÖ - 380 000,00

Ersätze f. Nachmittagsbetreuung - 6 000,00

Bastelbeiträge - 5 200,00

PV Anlagen Erlöse - 300,00

Auflösung Investitionszuschüsse - 22 900,00

Gastbeiträge - 10 000,00

Krabbelstubengebühr - 4 000,00

Transportkostengeb - 2 200,00

Zukunftsfonds - 33 100,00

264 000,00

SHV Umlage 549 600,00

Krankenanstaltenbeiträge 487 000,00

Bauhöfe

Bezüge inkl LNK 116 500,00

GWG 4 100,00

Baumaterial, Heizmaterial 1 400,00

Treibstoffe 9 500,00

Reinigungsmaterial 1 000,00

Streusplitt 3 000,00

s. Verbrauchsgüter 800,00

Strom 2 000,00

Instandhaltungen 15 700,00

Internet 400,00

Versicherungen 2 700,00

Abschreibungen 17 400,00

diverse Kosten (öffentl. Abgaben, RK) 1 900,00

Auflösungen Investitionszuschüsse - 6 100,00

Vergütungen Arbeitsleistungen Bauhof - 163 800,00

Auflösungen von Rückstellungen - 6 500,00

-

Abfallwirtschaft

Abfalltransportleistungen (BAV, Katzlberger)	109 100,00
Verwaltungskostentangente	5 000,00
Arbeitsleistungen Bauhof	11 100,00
diverse Kosten (GWG,...)	1 500,00
Veräußerung von Mülltonnen	- 600,00
Kostenersatz ASI	- 4 000,00
Gebühren f. die Abfallents. An. Haushalte	- 125 000,00
	- 2 900,00

Wasserversorgung

GWG	2 700,00
Wasserbezug v. fremden Anlagen	8 000,00
Strom	2 000,00
Instandhaltungen	5 000,00
Fernüberwachung	100,00
Zinsaufwand	64 900,00
Mietaufwand	1 300,00
Abschreibung	38 000,00
Verwaltungskostentangente	18 200,00
Bauhof Arbeitsleistungen	6 700,00
sonstige Leistungen (Wasserwart)	12 200,00
Auflösung von Investitionszuschüssen	- 12 800,00
Zinsenzuschüsse	- 12 500,00
Gebühren f. die Benützung	- 75 000,00
Interessenbeiträge	- 10 000,00
	48 800,00

Abwasserbeseitigung

Strom	1 700,00
Instandhaltungen	8 000,00
Zinsen	7 200,00
Mietaufwand	2 000,00
Kosten RHV	77 700,00
Vergütungen Organe	8 800,00
Darlehen RHV	25 000,00
Verwaltungskostentangente	30 000,00
Abschreibung	68 000,00
Bauhof Arbeitsleistungen	11 800,00
Auflösung von Investitionszuschüssen	- 20 100,00
Gebühren f. die Benützung	- 270 000,00
Zinszuschüsse	- 10 000,00
	- 59 900,00

öffentliche Abgaben

Grundsteuer	- 139 000,00
Kommunalsteuer	- 710 000,00
Lustbarkeitsabgabe	- 50 000,00
Hundeabgabe	- 2 000,00
Glückspielabgabe	- 1 800,00
Erhaltungsbeiträge	- 24 000,00
Verwaltungsabgaben	- 3 900,00
Ertragsanteile (von Lohnsteuer, Est,...)	- 1 488 000,00
Landesabgabe	141 300,00
Strukturfonds	- 111 400,00
	- 2 388 800,00
EGT vorläufig	71 400,00

Investitionen 2024 - 2025 geplant!!

Neubau FF Ort Gebäude

Planungskosten Architekt			149 000,00
Baumeisterarbeiten			2 160 000,00
Ausstattung			<u>150 000,00</u>
			2 459 000,00
Finanzierung:	sonstige Erträge	-	199 000,00
	Förderung Land OÖ	-	660 000,00
	Darlehensaufn.	-	1 300 000,00
	Rücklagenaufl.	-	<u>300 000,00</u>
		-	2 459 000,00

Ersatzbeschaffung FF Ort Kommandofahrzeug

Fahrzeug			63 000,00
Ausstattung			15 000,00
rückvergütbare NOVA		-	<u>18 100,00</u>
			59 900,00
Finanzierung:	Leistungen FF Ort	-	10 000,00
	Förderung LFK	-	5 000,00
	sonstige Erträge	-	<u>44 900,00</u>
		-	59 900,00

Lückenschluss Ort/Osternach WVA

Wasserleitungen			166 600,00
Finanzierung	Land OÖ Förderung	-	36 600,00
	Rücklagenaufl.	-	65 000,00
	Anschlußgeb.	-	<u>65 000,00</u>
		-	166 600,00

Spielplatzsanierung

baul. Leistungen + Bepflanzung 120 000,00

Finanzierung	Land OÖ Förderung	-	30 000,00
	Bund Förderung	-	67 200,00
	Rücklagenaufl.	-	<u>22 800,00</u>
		-	120 000,00

Kanalsanierung BA 09

baul. Leistungen 572 100,00

Finanzierung	Förderungen Land, Bund	-	133 300,00
	Darlehen	-	<u>438 800,00</u>
		-	572 100,00

Strassenbau 2024 - 2028

pro Jahr 30.000,00

baul. Leistungen 150 000,00

Finanzierung	Rücklagen	-	150 000,00
--------------	-----------	---	------------

Ersatzbeschaffung Einsatzfahrzeug groß FF Ort 2025

geschätzte Fahrzeugkosten (inkl. Ausstattung) 700 000,00

Finanzierung	Förderung Land OÖ	-	343 000,00
	Darlehen	-	<u>357 000,00</u>
		-	700 000,00

Beratung:

Der Vorsitzende BGM Walter Reinthaler und der Buchhalter Robert Eßl erläuterten den Voranschlag 2024 genauer.

Vorbericht Seite 4 falsches Jahr. Wird durch Robert Eßl noch geändert.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Antrag:

Mein Antrag lautet, dem Voranschlag 2024 mit Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von € 3.885.900,- in der zur Kenntnis gebrachten Form mit ausgeglichenen Einnahmen und Ausgaben die Zustimmung zu erteilen und ersuche dazu um ein Handzeichen.

Beschluss:

Zustimmung: 12 Zustimmen (einstimmig)

Gegenstimmen: keine

Stimmenthaltungen: keine

7. Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2024-2028

Die Gemeinde hat im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan immer ein positives Ergebnis in der laufenden Geschäftstätigkeit bis auf das Jahr 2026 (2026 → voraussichtliche SHV-Umlage 30%).

Mittelfristiger Finanzplan 2024

Gemeinde Ort im Innkreis

MFP - Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Finanzierungsrechnung		Einzahlungen 2024	Auszahlungen 2024
Operative Gebarung	(MVAG 31/32)	4.153.600,00	3.768.300,00
Investive Gebarung	(MVAG 33/34)	720.300,00	1.751.400,00
Finanzierungstätigkeit	(MVAG 35/36)	500.000,00	116.200,00
Zwischensumme		5.373.900,00	5.635.900,00
- abzüglich investive Einzelvorhaben (Code 1, 3-5)		1.488.000,00	1.750.000,00
Summe		3.885.900,00	3.885.900,00
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		+ 0,00	

Mittelfristiger Finanzplan 2024

Gemeinde Ort im Innkreis

MFP - Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Einzahlungen 2025	Auszahlungen 2025	Einzahlungen 2026	Auszahlungen 2026	Einzahlungen 2027	Auszahlungen 2027	Einzahlungen 2028	Auszahlungen 2028
4.021.700,00	3.772.400,00	4.098.100,00	3.848.300,00	4.206.100,00	3.897.400,00	4.239.400,00	3.963.000,00
55.300,00	868.400,00	55.300,00	81.400,00	55.300,00	81.400,00	42.300,00	81.400,00
500.000,00	136.300,00	0,00	166.700,00	200.000,00	113.200,00	0,00	99.500,00
4.577.000,00	4.777.100,00	4.153.400,00	4.096.400,00	4.461.400,00	4.092.000,00	4.281.700,00	4.143.900,00
618.000,00	867.000,00	118.000,00	80.000,00	318.000,00	80.000,00	100.000,00	80.000,00
3.959.000,00	3.910.100,00	4.035.400,00	4.016.400,00	4.143.400,00	4.012.000,00	4.181.700,00	4.063.900,00
+ 48.900,00		+ 19.000,00		+ 131.400,00		+ 117.800,00	

Beratung:

Der Vorsitzende BGM Walter Reinthaler und der Buchhalter Robert Eßl erläuterten den Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2024-2028 genauer. Keine weiteren Wortmeldungen.

Antrag: Mein Antrag lautet, den Mittelfristen Ergebnis- und Finanzplan für den Zeitraum 2024-2028 die Zustimmung zu erteilen. Hierzu ersuche ich um ein Handzeichen.

Beschluss:
Zustimmung: 10 Zustimmen (GR Dominik Schneglberger war nicht im Gemeinderatssaal, daher fehlt eine Stimme)

Gegenstimmen: keine

Stimmenthaltungen: GR Ernst Mayr

8. Sitzungsplan Gemeindevorstand und Gemeinderat 2024

Folgender Vorschlag wird für die Sitzungspläne Gemeindevorstand und Gemeinderat gemacht.

Sitzungsplan Gemeindevorstand:

Gemeindeamt Ort im Innkreis

Bezirk Ried im Innkreis, OÖ. · Tel. 0 77 51-83 14-0 · Fax 83 14-15 · E-Mail: gemeinde@ort.ooe.gv.at
www.ort-im-innkreis.at



Ort im Innkreis, am 1. Dezember 2023

Sitzungsplan des Gemeindevorstandes

Gemäß § 45 Gemeindeordnung werden die Sitzungen des Gemeindevorstandes für 2024 wie folgt festgesetzt:

Montag,	4. März 2024	19:00 Uhr
Montag,	10. Juni 2024	19:00 Uhr
Montag,	9. September 2024	19:00 Uhr
Donnerstag,	5. Dezember 2024	19:00 Uhr

Um Kenntnisnahme und verlässliche Teilnahme wird gebeten.

Der Bürgermeister:



angeschlagen am:

abgenommen am:

Sitzungsplan Gemeinderat:

Gemeindeamt Ort im Innkreis

Bezirk Ried im Innkreis, OÖ. · Tel. 077 51-83 14-0 · Fax 83 14-15 · E-Mail: gemeinde@ort.ooe.gv.at
www.ort-im-innkreis.at



Ort im Innkreis, am 1. Dezember 2023

Sitzungsplan des Gemeinderates

Gemäß § 45 Gemeindeordnung werden die Sitzungen des Gemeinderates für 2024 wie folgt festgesetzt:

Montag,	18. März 2024	19:00 Uhr
Montag,	24. Juni 2024	19:00 Uhr
Montag,	23. September 2024	19:00 Uhr
Montag,	16. Dezember 2024	19:00 Uhr

Um Kenntnisnahme und verlässliche Teilnahme wird gebeten.

Der Bürgermeister:

angeschlagen am:

abgenommen am:

Beratung:

Keine weiteren Wortmeldungen.

Antrag: Mein Antrag lautet, die zur Kenntnis gebrachten Sitzungspläne für die Sitzungen des Gemeindevorstandes bzw. des Gemeinderates im Jahr 2024 zu beschließen. Als Zeichen der Zustimmung ersuche ich um ein Handzeichen.

Beschluss:
Zustimmung: 12 Zustimmen (einstimmig)
Gegenstimmen: keine
Stimmenthaltungen: keine

9. Land Oö. Sonder-BZ-Mittel 2023

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2023, IKD-2023-278629/8-Pr teilt die Abteilung Inneres und Kommunales der Gemeinde Ort im Innkreis mit, dass von der Oö. Landesregierung „Sonderbedarfszuweisungsmittel 2023“ in der Höhe von € 44.100,- zugewiesen werden.

Die Verwendung der Mittel obliegt der eigenständigen Entscheidung des jeweiligen Gemeinderates (spricht keine Zweckbindung).

Vorschlag:

- Verwendung der Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2023 für die Finanzierung „**Straßenbeleuchtung neu**“

GV+GRL



Gemeinden

Gemeindeamt Ort i. I.			
EPZ:			
Eingel. am 23. Okt. 2023			
BGM	1	2	3

Linz, 20.10.2023

Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 02.10.2023 hat die Oö. Landesregierung einstimmig die beiliegende „Richtlinie „Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2023“ beschlossen.

Dazu ergeht nachstehende Information:

Zu Teil 1: Abgangsdeckung für die Jahre 2021 und 2022

Aufgrund der Covid-Krise und ihrer nicht abschätzbaren finanziellen Folgen wurde der Härteausgleich gem. den „Richtlinien Gemeindefinanzierung Neu“ für die Jahre 2021 und 2022 ausgesetzt.

Im Gegenzug wurde den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, die Liquidität der Gemeindehaushalte durch die Inanspruchnahme von Kassenkrediten und/oder inneren Darlehen zu sichern (Oö. Haushaltsausgleichssicherungsgesetz).

Gemeinden, die in den Jahren 2021 und 2022 in Summe den Haushaltsausgleich (gem. § 73b Z. 5 Oö. GemO 1990) nicht erreicht haben und denen im Jahr 2023 Mittel aus dem Verteilvorgang 1 des Härteausgleichsfonds zum Haushaltsausgleich gewährt werden, werden Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe der Fehlbeträge 2021 und 2022 gewährt. Zur Ermittlung der Fehlbeträge wurden die Daten, die von den Gemeinden im Rahmen der Verpflichtungen nach der Gebarungsstatistik-VO 2014 zu den Rechnungsabschlüssen 2021 und 2022 gemeldet wurden, herangezogen.

Den anspruchsberechtigten Gemeinden werden die so ermittelten Daten mit einem separaten Schreiben zur Kenntnis gebracht.

Zu Teil 2: Sonderzuschuss aus Bedarfszuweisungsmitteln

Diese Bedarfszuweisungsmittel werden den Gemeinden im Wege einer Direktzahlung zur Erhöhung der Eigenmittel der Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Die Höhe der gewährten Mittel je Gemeinde ist der beiliegenden Aufstellung zu entnehmen. Die Überweisung erfolgt noch im laufenden Haushaltsjahr.



Die Verwendung der Mittel obliegt der eigenständigen Entscheidung des jeweiligen Gemeinderates.

Die Sonder-Bedarfszuweisungsmittel sind bei einem investiven Einzelvorhaben einzunehmen (Vorhabenscode 5, HH-Stelle: 940/861400). Erfolgt keine Verwendung der Mittel im Jahr 2023 sind die Mittel einer Haushaltsrücklage „Sonder-BZ 2023“ zuzuführen.

In der Beilage 3 finden Sie Informationen zur Verbuchung der Mittel.

Dieses Schreiben wird im GemNet veröffentlicht.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Mag. Carmen Breitwieser

Beilagen:

Beilage 1: Richtlinie „Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2023“

Beilage 2: Gemeindeweise Auszahlungsbeträge gem. Teil 2 der Richtlinie „Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2023“

Beilage 3: Informationen zur Verbuchung der Mittel

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Beilage zu IKD-2023-278629/6**Richtlinie „Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2023“****Teil 1: Abgangsdeckung für die Jahre 2021 und 2022**

Aufgrund der Covid-Krise und ihrer nicht abschätzbaren finanziellen Folgen wurde der Härteausgleich gem. den „Richtlinien Gemeindefinanzierung Neu“ für die Jahre 2021 und 2022 ausgesetzt.

Im Gegenzug wurde den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, die Liquidität der Gemeindehaushalte durch die Inanspruchnahme von Kassenkrediten und/oder inneren Darlehen zu sichern (Oö. Haushaltsausgleichssicherungsgesetz).

Die Zuweisung und Auszahlung der Mittel an die Gemeinden erfolgen nach den folgenden Kriterien:

1. Gemeinden, die in den Jahren 2021 und 2022 in Summe den Haushaltsausgleich (gem. § 73b Z. 5 Oö. GemO 1990) nicht erreicht haben und denen im Jahr 2023 Mittel aus dem Verteilvorgang 1 des Härteausgleichsfonds zum Haushaltsausgleich gewährt werden, werden Bedarfsmittel in der Höhe der Fehlbeträge 2021 und 2022 gewährt.
2. Als Datengrundlage wurden jene Gebarungsdaten herangezogen, die von den Gemeinden im Rahmen der Verpflichtungen nach der Gebarungsstatistik-VO 2014 zu den Rechnungsabschlüssen 2021 und 2022 gemeldet wurden.
3. Der Auszahlungsbetrag wird einmalig im Jahr 2023 gewährt und ist von den Gemeinden in der laufenden Geschäftstätigkeit einzunehmen (HH-Stelle: 940/861400).
4. Den Gemeinden werden die gemäß Ziffer 2 ermittelten Daten zur Kenntnis gebracht. Jene Gemeinden die gemäß Ziffer 1 anspruchsberechtigt sind, können bis 31.12.2023 Einwendungen bezüglich der Datengrundlage erheben. Bei entsprechend begründeten und belegten Einwendungen ist eine nachträgliche Anpassung der Mittelgewährung möglich.
5. Die gewährten Mittel sind zur Bedeckung der Fehlbeträge aus den Jahren 2021 und 2022 zu verwenden.
6. Sofern die Fehlbeträge aus den Jahren 2021 und 2022 bereits anderweitig bedeckt wurden, sind die nach Teil 1 dieser Richtlinien gewährten Mittel einer Rücklage zuzuführen. Diese Rücklage ist als „Rücklage Teil 1 Sonder-BZ 2023“ zu bezeichnen und im Jahr 2024 zum Haushaltsausgleich heran zu ziehen.
7. Die Entscheidung über die Verwendung von Mitteln, welche bis zum Rechnungsabschluss 2024 nicht für den Haushaltsausgleich benötigt werden, obliegt danach eigenständig dem jeweiligen Gemeinderat.

Teil 2: Sonderzuschuss aus Bedarfsmitteln

Das Land Oberösterreich unterstützt die Statutarstädte und Gemeinden im Jahr 2023 mit nicht rückzahlbaren Sonderbedarfsmitteln in der Höhe von 25 Millionen Euro.

Diese Bedarfsmittel werden im Wege einer Direktzahlung zur Erhöhung der Eigenmittel der Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Die Zuweisung und Auszahlung der Mittel an die Statutarstädte und Gemeinden erfolgt nach den folgenden Kriterien:

1. Die Zuweisung an die Statutarstädte wird mit insgesamt 2.558.600 Euro dotiert. Die Verteilung erfolgt nach der Bevölkerungszahl zum Stichtag 31.12.2021 gemäß § 7 Registerzählungsgesetz. Der errechnete Auszahlungsbetrag wird kaufmännisch auf Hunderter gerundet.
2. Die Zuweisung an die Gemeinden wird mit insgesamt 22.441.400 Euro dotiert und entsprechend den folgenden Schritten verteilt:
 - a) Nach der Bevölkerungszahl zum Stichtag 31.12.2021 gemäß § 7 Registerzählungsgesetz. Die Verteilung nach der Bevölkerungszahl ist dabei so festzulegen, dass sich nach den Verteilschritten b) und c) ein Auszahlungsbetrag von insgesamt 22.441.400 Euro errechnet.
 - b) Der nach der Bevölkerungszahl errechnete Betrag wird unter Berücksichtigung der Finanzkraft 2021 gemäß dem Oö. Bezirksumlagegesetz 1960 für jede Gemeinden um einen festgelegten Faktor erhöht oder verringert.
Maßstab für den Faktor ist die durchschnittliche Finanzkraft der Oö. Gemeinden (ohne Statutarstädte) des Jahres 2021 in der Höhe von 3.695.818 Euro. Je nachdem ob die Finanzkraft einer Gemeinde unter bzw. über diesem Durchschnitt liegt, wird der nach Einwohner errechnete Betrag um den folgenden Faktor erhöht oder verringert:

Finanzkraft der Gemeinde					Faktor
unter			50%	der durchschn. Finanzkraft	2
zwischen	50%	und	60%	der durchschn. Finanzkraft	1,8
zwischen	60%	und	70%	der durchschn. Finanzkraft	1,6
zwischen	70%	und	80%	der durchschn. Finanzkraft	1,4
zwischen	80%	und	100%	der durchschn. Finanzkraft	1,2
zwischen	100%	und	130%	der durchschn. Finanzkraft	1,0
zwischen	130%	und	160%	der durchschn. Finanzkraft	0,9
zwischen	160%	und	190%	der durchschn. Finanzkraft	0,8
zwischen	190%	und	220%	der durchschn. Finanzkraft	0,7
zwischen	220%	und	250%	der durchschn. Finanzkraft	0,6
über	250%			der durchschn. Finanzkraft	0,5
 - c) Der gemäß lit. b) errechnete Auszahlungsbetrag wird auf mindestens 35.000 Euro je Gemeinde erhöht und kaufmännisch auf Hunderter gerundet.
3. Eine Beantragung der Mittel durch die Statutarstädte und Gemeinden ist nicht erforderlich.
4. Der Auszahlungsbetrag wird einmalig im Jahr 2023 gewährt und ist von den Statutarstädten und Gemeinden bei einem investiven Einzelvorhaben einzunehmen (Vorhabenscode 5, HH-Stelle: 940/861400). Erfolgt keine Verwendung der Mittel im Jahr 2023 sind die Mittel einer Haushaltsrücklage „Sonder-BZ 2023“ zuzuführen.
5. Die Verwendung der Sonder-Bedarfszuweisungsmittel obliegt der eigenständigen Entscheidung des jeweiligen Gemeinderates.

Richtlinie „Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2023“ – Verbuchung der Mittel gem. Teil 2

Verwendung für ein investives Einzelvorhaben

- Vereinnahmung auf der HH-Stelle: 6/940000/861400 (Vorhabencode 5);
- nach Beschlussfassung im Gemeinderat über die Verwendung, Zuführung der Mittel zum investiven Einzelvorhaben. HH-Stelle: 5/940000/729900 (Vorhabens an 6/xxxxxx/829900 (Vorhabencode 1)

Bildung einer allgemeinen Haushaltsrücklage mit gleichzeitiger Dotierung als Zahlungsmittelreserve:

- Vereinnahmung auf der HH-Stelle: 6/940000/861400 (Vorhabencode 5);
- Bildung einer allgemeinen Haushaltsrücklage 5/xxxxxx/795xxx (Vorhabencode 5) „Sonder-BZ 2023“;

Verwendung zur Bedeckung von Abgängen der laufenden Geschäftstätigkeit:

- Vereinnahmung auf der HH-Stelle: 6/940000/861400 (Vorhabencode 5);
- nach Beschlussfassung im Gemeinderat über die Verwendung, Zuführung der Mittel zur operativen Gebarung. HH-Stelle: 5/940000/729900 (Vorhabencode 5) an 2/980000/829900
- Sofern die Mittelverwendung zur Bedeckung von Abgängen aus Vorjahren bzw. zur Bedeckung allfälliger Kassenkredite erfolgt, wird im Ergebnis der Id. Geschäftstätigkeit ein Überschuss entstehen. Dieser Überschuss darf **nicht** auf eine Rücklage gelegt werden, sondern ist im Vorbericht zum Voranschlag bzw. im Lagebericht zum Rechnungsabschluss 2023 zu beschreiben.

Für Fragen zur Verbuchung der Mittel steht Ihnen Herr Philipp Lindinger, DW: 114 71, zur Verfügung.

Beratung:

Der Vorsitzende BGM Walter Reinthaler erläutert die Mittel aus der Sonderbedarfszuweisung 2023 genauer. Keine weiteren Wortmeldungen.

Antrag:

Mein Antrag lautet, die Mittel aus der Sonderbedarfszuweisung 2023 in der Höhe von € 44.100,- für die Ausfinanzierung des „Projektes Straßenbeleuchtung neu“ zu verwenden. Als Zeichen der Zustimmung ersuche ich um ein Handzeichen.

Beschluss:

Zustimmung: 12 Zustimmen (einstimmig)

Gegenstimmen: keine

Stimmenthaltungen: keine

10. Subventionen

Es liegen derzeit folgende Ansuchen um eine jährliche Subvention einiger Orter Vereinen vor:

- Pfarrmusik Ort im Innkreis → Vorjahr € 5.600,-
- Verein Bauernmuseum Osternach → Vorjahr € 2.200,-

Subventionsansuchen Pfarrmusik Ort im Innkreis:

GbG

Gemeindeamt Ort i. I.			
EPZ:			
Eingal. 22. Nov. 2023			
1	2	3	



Gemeinde Ort im Innkreis
zH Herrn Bürgermeister Walter Reinthaler
Ort 81
4974 Ort im Innkreis

21. November 2023

Subventionsansuchen für 2023

Lieber Walter,
geschätzte Gemeinderäte!

Die Pfarrmusik Ort i.I. möchte mit diesem Ansuchen um eine Subvention für das Jahr 2023 bitten.

Was das Vereinsleben betrifft, war es wieder ein Jahr, so wie wir es aus der Vergangenheit kennen. Leider hat die Teuerung aber auch vor unserer Haustür nicht Halt gemacht und die Ausgaben für zB Instrumente und Tracht sind empfindlich gestiegen. Den besten Vergleich können wir daraus ziehen, dass wir im Jahr 2020 Preise für Instrumente eingeholt haben (aber nicht gekauft haben), welche nun nach und nach angeschafft wurden. Jedoch – wie bei allem momentan – zu einem erheblich höheren Preis. Um den finanziellen Aufwand immer wieder abdecken zu können, sind wir auf diese Subvention angewiesen.

Ein hoher Geldbetrag fließt bei uns in die Jugendausbildung, denn dies ist die Zukunft von uns allen. Nur so können wir den Fortbestand unseres Kulturgutes sichern. Ebenso eine beträchtliche Summe ergeben die Ausgaben für Bekleidung und Instrumente, sowie für die Miete und Betriebskosten des Probenraums

Mit viel Freude können wir behaupten, dass die Pfarrmusik sich als Kulturträger in der Gemeinde stark einbringt und vertreten ist. Die Bevölkerung kann uns bei zahlreichen Ausrückungen zuhören. Aber nicht nur als gesamte Pfarrmusik sind wir im Ortsgeschehen mit dabei. Mit unseren Aufgaben in der Gemeinde sowie auch außerhalb der Gemeinde blicken wir wieder positiv in die Zukunft.

/2

Obfrau Sabine Trausinger | 4974 Ort im Innkreis Nr. 142 | 0676 / 750 26 46 | e-mail: sabine.trausinger@inext.at
Bankverbindung: RAIBA Innkreis Mitte | IBAN: AT95 3420 0000 0101 0529 | BIC: RZOOAT2L200
Kontowortlaut: Pfarrmusik Ort im Innkreis | ZVR-Zahl: 903 476 355 | www.pfarrmusik.at

Zu unserem Ansuchen möchten wir noch einige finanzielle Daten von 2023 hinzufügen.

- Für Instrumente und Reparaturen hatten wir bis jetzt Ausgaben in der Höhe von € 11.096,40. Hier fehlen aber noch die Kosten über die Anschaffung eines neuen Schlagzeuges. Nachdem das Alte bereits 35 Jahre alt ist, mussten wir uns hier um ein neues umsehen.
- Bekleidungsergänzung belief sich auf € 397,40. Hier fehlt jedoch noch eine Rechnung über den Ankauf von zwei Trachten, einigen Trachtenergänzungen und -änderungen.
- Die Kosten für unseren Kapellmeister werden bis zum Jahresende ca. € 4.500 ausmachen.
- Für die Jugendausbildung haben wir € 4.604,71 investiert.
- Auch notwendige Versicherungen machen etwa € 1.200 aus.
- Die AKM und Verbandsabgaben belasten uns mit ca. € 1.060
- Die Betriebskosten und Miete für das Musikheim betragen ca. € 2.600 jährlich.

Wir bedanken uns sehr herzlich im Voraus für die positive Erledigung unserer Bitte und wünschen euch und euren Familien noch alles Gute für die Zeit vor Weihnachten und ein schönes Weihnachtsfest.

Ich möchte die Gelegenheit noch gleich nutzen und euch zu unserer Jahreshauptversammlung (voraussichtlich am 20.01.2024) sowie zum Frühjahrskonzert am 9. März 2024 vorab einzuladen. Die Einladungen dazu werden wir natürlich dann gesondert schicken.

Mit musikalischen Grüßen



Sabine Trausinger
Obfrau Pfarrmusik Ort i.l.

2 Beilagen:

- Aufstellung Einnahmen/Ausgaben bis 31.12.2022.
- Aufstellung Einnahmen/Ausgaben bis 30.09.2023.

Beratung:

Der Vorsitzende BGM Walter Reinthaler erläutert die gewünschte Subvention genauer. Keine weiteren Wortmeldungen.

Antrag:

Der Antrag lautet, der Pfarrmusik Ort im Innkreis eine Subvention in der Höhe von € 5.600, - zu gewähren. Dazu ersuche ich um ein Handzeichen als Zeichen der Zustimmung.

Beschluss:

Zustimmung: 11 Zustimmungen
Gegenstimmen: keine
Stimmenthaltungen: GR Martin Wiesner

Subventionsansuchen Verein Bauernmuseum Osternach:



Bauernmuseum Osternach
Osternach 18
4974 Ort im Innkreis

Gemeinde Ort im Innkreis
Ort 130
4974 Ort im Innkreis

Osternach, am 12.11.2023

Ansuchen um Gewährung der Gemeindebeihilfe für das Jahr 2023

Sehr geehrter Gemeindevorstand!

Mit diesem Schreiben suchen wir, der Museumsverein, um Vereinssubvention für das Jahr 2023 an.

Wir bitten um Zuschuss, zu unseren laufenden Kosten.
Des Weiteren fallen immer wieder Instandhaltungskosten an.

Wir erklären ausdrücklich, die Gemeindebeihilfe widmungsgemäß zu verwenden.

Hochachtungsvoll


Felix Dietrich sen.
(Obmann)

Beratung:

Der Vorsitzende BGM Walter Reinthaler erläutert die gewünschte Subvention genauer. Keine weiteren Wortmeldungen.

Antrag:

Der Antrag lautet, dem Verein Bauernmuseum Osternach eine Subvention in der Höhe von € 2.200,- zu gewähren. Dazu ersuche ich um ein Handzeichen als Zeichen der Zustimmung.

Beschluss:

Zustimmung: 11 Zustimmungen

Gegenstimmen: keine

Stimmenthaltungen: GR Alois Bögl

11. Vergabe Spielplatzsanierung Ort und Osternach

Nach der von der Firma Spiel-Raum-Creativ erfolgten Ausschreibung zu beiden Projekten sind die eingegangenen 3 Angebote verglichen und ein Vergabevorschlag an den Gemeinderat übermittelt worden.

Der Vorschlag hinsichtlich der ungewissen, laut den Bestimmungen nur unter Auflagen möglichen Förderung für den nicht öffentlichen Spielplatz Osternach wäre, hier eine Trennung beider Projekte und auch der einzelnen Gewerke durchzuführen.

Aufgrund der Ausschreibung würden sich Kosten für beide Projekte idH von ca € 170.000,- brutto - sprich eine Erhöhung von ca € 50.000,- brutto ergeben.

Eine zeitlich getrennte Vergabe der Projekte durchzuführen, wird sicher zu einer Kostensteigerung durch die allgemeine Teuerung führen.

Das weitere Prozedere nach der Vergabe durch den Gemeinderat würde wie folgt aussehen:

- 4. Dezember 2023 → Beratung Gemeindevorstand
- 14. Dezember 2023 → Vergabe Beschluss Gemeinderat
- 15. Dezember 2023 → Verständigung der Firmen, die den Auftrag bekommen haben; Absage an Firmen, die nicht berücksichtigt werden
- Dann über Weihnachten 10 Tage Stillhaltefrist
- 27. Dezember 2023 → Auftragschreiben an die Firmen, die die Aufträge nun konkret bekommen.
- Jänner 2024 → Vergabegespräche mit den Auftragsfirmen (Randsteine, ...)

Herr Meier empfiehlt, die Aufträge mit Montage zu vergeben. Bei Montageleitung wären unsererseits ständig 3 Arbeiter zu stellen. Es wird auch so für die Bauhofarbeiter genug Arbeiten daneben geben.

Die Vergabevorschläge der Bestbieter nach erfolgter Prüfung lauten wie folgt:

Spielplatz Ort im Innkreis:

Spielgeräte: Firma Moser, Thomatal/Lungau € 99.663,50 inkl. Montage und MwSt.
Garten/LandsB. Firma Großbötzl, Reichersberg € 27.455,27 inkl. Montage und MwSt.

Spielplatz Osternach:

Spielgeräte: Firma Penz, Arbesbach/NÖ, € 31.450,12 inkl. Montage und MwSt.
Garten/LandsB. Firma Danninger, € 5.108,38 inkl. Montage und MwSt.

Beratung:

Der Vorsitzende BGM Walter Reinthaler und GR Manuel Partinger erläuterten die Spielplatzsanierungen in Ort und Osternach genauer.

Es wurde über etwaige Firmensponsoren der Bäume gesprochen.

Die Gemeinderatsmitglieder haben sich dazu entschlossen, je einen Baum zu Spenden. Einen für den Spielplatz Ort und einen für Osternach, genaueres siehe Punkt 16.

Spielplatz Ort im Innkreis:

Antrag 1: Spielgeräte → Firma Moser, Thomatal/Lungau € 99.663,50 inkl. Montage und MwSt. Als Zeichen der Zustimmung ersuche ich um ein Handzeichen.

Beschluss:

Zustimmung: 12 Zustimmen (einstimmig)

Gegenstimmen: keine

Stimmenthaltungen: keine

Antrag 2: Garten/LandsB. → Firma Großbötzl, Reichersberg € 27.455,27 inkl. Montage und MwSt. Als Zeichen der Zustimmung ersuche ich um ein Handzeichen.

Beschluss:

Zustimmung: 12 Zustimmen (einstimmig)

Gegenstimmen: keine

Stimmenthaltungen: keine

Spielplatz Osternach:

Antrag 3: Spielgeräte → Firma Penz, Arbesbach/NÖ, € 31.450,12 inkl. Montage und MwSt. Als Zeichen der Zustimmung ersuche ich um ein Handzeichen.

Beschluss:

Zustimmung: 12 Zustimmen (einstimmig)

Gegenstimmen: keine

Stimmenthaltungen: keine

Antrag 4: Garten/LandsB. → Firma Danninger, € 5.108,38 inkl. Montage und MwSt. Als Zeichen der Zustimmung ersuche ich um ein Handzeichen.

Beschluss:

Zustimmung: 12 Zustimmen (einstimmig)

Gegenstimmen: keine

Stimmenthaltungen: keine

12. Erhöhung Erhaltungsbeiträge

Mit 1. Jänner 2021 ist die Oö. ROG-Novelle 2021 in Kraft getreten und damit haben sich einige Änderungen im Zusammenhang mit Anschließungs- und Erhaltungsbeiträge ergeben. Im §28 Abs. 3 Oö. ROG 1994 wurde die Ermächtigung geschaffen, dass Gemeinden durch einen Beschluss des Gemeinderates in Form einer Verordnung für das gesamte Gemeindegebiet über die gesetzlichen Beträge hinaus den Erhaltungsbeitrag für die Anschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage bzw. eine Wasserversorgungsanlage jeweils bis zum Doppelten pro m² anheben können, sofern dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist.

In der Gemeinderatssitzung 2/2022 vom 23. Juni 2022 unter dem Tagesordnungspunkt 12 wurde bereits eine Erhöhung der Erhaltungsbeiträge für das Jahr 2023 um 100 % beschlossen. Laut Telefonat mit der IKD beim Land OÖ hätte jedoch eine ordentliche Begründung bei dem Gemeinderatsbeschluss angeführt werden müssen, diese wurden in der Sitzung vom 23. Juni 2022 nicht angeführt und des Weiteren wird eine Stellungnahme des Ortsplaners zu der Erhöhung verlangt, da sonst eine Verordnungsprüfung nicht möglich ist. Eine Erhöhung wurde deshalb bisher auch nicht durchgeführt.

Es wurde eine entsprechende Stellungnahme nun bei unserem Ortsplaner eingeholt. In dieser ist eindeutig ersichtlich, dass die Gemeinde Ort im Innkreis die Erhaltungsbeiträge aus Gründen der Baulandmobilisierung verdoppeln sollte. Ebenfalls wurde die Gemeinde seitens der Oö. Landesregierung im Rahmen der Gesamtänderung des Flächenwidmungsplanes darauf hingewiesen, dass Maßnahmen zu setzen sind, um die Baulandreserven zu reduzieren, z. B. sollen die Erhaltungsbeiträge erhöht werden (siehe unten eingefügte Schriftstücke).

Außerdem wird auch der Aspekt der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten erfüllt, da die Gemeinde Ort im Innkreis eine eigene Wasserversorgungsanlage errichtet hat, welche erhebliche Kosten verursacht hat.

Der Gemeinderat soll in seiner Sitzung nun folgende Verordnung über die Erhöhung des Erhaltungsbeitrages auf das Doppelte pro m² per 1. Jänner 2024 beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ort im Inkreis vom mit der der Erhaltungsbeitrag erhöht wird.

Aufgrund des §28 Abs. 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 114/1993, idF. LGBl. Nr. 125/2020 wird verordnet:

§1

Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) Der Erhaltungsbeitrag gemäß §28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 für Grundstücke oder Grundstücksteile, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet, jedoch nicht bebaut sind, wird für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Abs. 2 erhöht.
- (2) Der Erhaltungsbeitrag beträgt für die Anschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage EUR 0,48 pro Quadratmeter und für die Anschließung durch eine Wasserversorgungsanlage EUR 0,22 pro Quadratmeter.

§2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Walter Reinthaler

Abgeschlagen am:

Abgenommen am:



Gemeindeamt Ort i. I.			
EPZ:			
Eingel. 06. Okt. 2023 am			
BGM	1	2	3

Gemeindeamt Ort im Innkreis
Ort 81
4974 Ort im Innkreis

Linz, 28. September 2023
Ku/KK/Ort/Erhaltungsbeitrag

**Stellungnahme des Ortsplaners
Baulandentwicklung – Erhaltungsbeitrag**

Die aktuelle Flächenbilanz (September 2023) weist in den Baulandkategorien für Wohnnutzung eine Reserve von 9,56 ha (11,5 % der gesamten gewidmeten Fläche) aus. Derzeit werden im Gemeindegebiet für 49 Grundstücke Erhaltungsbeiträge für Wasser und für 63 Grundstücke Erhaltungsbeiträge für Kanal vorgeschrieben.

Diese Reserven, insbesondere ca.30 Bauplätze hauptsächlich in den Ortschaften Ort und Osternach, sind jedoch aufgrund fehlender Baulandsicherungsverträge bzw. zeitlich schon lange bestehender Widmungen nicht verfügbar.

In den letzten 7 Jahren wurden eine Fläche von ca.3,4ha durch Wohnbautätigkeiten verbaut, wobei sich daraus ein ungefährender jährlicher Bedarf von ca.0,5 ha ergibt. Dem gegenüber stehen zwar ca.9,5 ha. Reservefläche, welche jedoch nur in äußerst geringem Maße zur Verfügung stehen. Somit kann der Bedarf an Wohnbauland aufgrund der nicht zu mobilisierenden Reserven nicht gedeckt werden.

Um der Nachfrage nachzukommen und da bestehendes Bauland kaum zur Verfügung steht, wurden in den letzten 7 Jahren ca.0,5 ha für Wohnbau umgewidmet. Im Sinne einer sparsamen Bodennutzung und zur Verringerung des Widmungsdruckes auf Agrarflächen ist es daher erforderlich Maßnahmen zur Mobilisierung bereits gewidmeter und infrastrukturell erschlossener Flächen zu ergreifen.

Weiters wird zudem auf die Reserven von Betriebsbaugelände und Eingeschränktem Gemischtem Baugebiet im Ausmaß von 9,47ha hingewiesen. Da weder geeignete Erweiterungen des Gewerbegebietes bzw. neue Betriebliche Standorte im Gemeindegebiet möglich sind, ist eine entsprechende Nutzung der Reserven anzustreben.

Um eine Baulandmobilisierung zu forcieren, wird daher seitens der Ortsplanung eine Erhöhung der Erhaltungsbeiträge laut § 28 Abs. 3 Oö. ROG als positiv angesehen, da zudem eine verbesserte Ausnutzung der vorhandenen Infrastruktur erreicht werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Arch. Dipl.-Ing. Wolfgang Steinlechner

TEAM M ARCHITEKTEN

Visionen werden Schatten werfen. Wir glauben an schöpferische Ideenkraft. Verantwortung für Zeit, Raum und Mensch.

TEAM M Architekten
Eisenhandstraße 13-15, 4020 Linz
Flößgasse 12, 1020 Wien
Austria

T +43 (0)732.784381
F +43 (0)732.784381.24
E office@team-m.at
W www.team-m.at

Stellungnahme Sand 00, Bezugs ÖEK vom 7. Aug. 2023

Beilage 1475/ 2020 (XXVIII. GP: Bericht des Ausschusses für Kommunales und Land- und Forstwirtschaft betreffend der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2021) detailliert definiert.

Durch die Einstufung des Siedlungsbereichs ergeben sich die jeweiligen Entwicklungsmöglichkeiten. So ist bei prioritären Siedlungsschwerpunkten im Anschluss an bestehende Siedlungsstrukturen Innen- und Außenentwicklungen grundsätzlich möglich. **Die Prüfung hinsichtlich der konkreten Entwicklungsmöglichkeiten erfolgt jedoch erst im Rahmen des Flächenwidmungsteiländerungsverfahrens unter Berücksichtigung der derzeitigen Umweltbedingungen und der Raumordnungsgrundsätze (z.B. Berücksichtigung bestehender Nutzungsstrukturen und dabei absehbare mögliche Nutzungskonflikte zwischen einer betrieblichen Nutzung und einer Wohnnutzung). Auf die zahlreichen Anmerkungen der mitbeteiligten Fachdienststellen darf dazu hingewiesen werden.**

Ergänzender Siedlungsschwerpunkt Osternach

Aus raumordnungsfachlicher Sicht weist der östliche Bereich der Ortschaft (nördlich des Fließgewässers) starke Zersiedelungstendenzen auf und zeigt in der Natur eine sehr zerstreute Siedlungsanordnung. Der nördliche Bereich ist dabei entlang den Widmungsändern bereits in einer Hanglage gelegen, welche sich in Richtung Norden weiter verstärkt.

Um hier eine maßgebliche Außenerweiterung zu vermeiden, wird aus fachlicher Sicht vor allem der Abrundung und Auffüllung der noch freien Bereiche Vorrang zu geben sein.

Um in diesem Siedlungsbereich daher eine erhöhte Fernwirkung und Beeinflussung des Natur- und Landschaftsbildes bzw. eine weitere Zersiedelung zu vermeiden, ist der östliche Teil der Ortschaft (nördlich der Osternach) aus fachlicher Sicht als Abrundungs- und Auffüllungsbereich auszuweisen. Punktuelle Signaturen für eine räumlich konkrete Erweiterung entlang von bestehenden Aufschließungen sind jedoch vorstellbar. Nördlich dieses Siedlungskörpers ist die Fläche zum Wald hin aus naturschutzfachlicher Sicht aber jedenfalls als Vorrangzone betreffend das Landschaftsbild zu kategorisieren.

Plandarstellung

Es sind folgende Bereiche/Punkte noch im Entwicklungsplan darzustellen:

- Ökofläche (Buchenwald beim ehemaligen Schloss in Ort im Innkreis)
- entsprechende Grünzüge bzw. Grünverbindungen entlang den maßgebenden Fließgewässern
- Wesentliche Infrastruktureinrichtungen (schulen etc.)

Grundlagenpläne

- Im Grundlagenplan Verkehr- und Infrastruktur sind veraltete Lärmisophononen von 2017 dargestellt.
- Im Grundlagenplan Freiraum sind die Hochwasseranschlagslinien gem. der Stellungnahme der Abteilung Wasserwirtschaft zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

Baulandbilanz und Flächenbedarf

Die Baulandbilanz weist Reserven von ca. 21,29 ha bzw. ca. 26 % aus. Neue großflächige Baulandausweisungen können aus fachlicher Sicht somit nicht mehr vertreten werden. Im Hinblick auf die ortsplannerischen Ausführungen hinsichtlich Baulandbedarf werden Maßnahmen zur Reduktion dieser Reserven zu setzen sein (zB Erhöhung der Erhaltungsbeiträge).

Freundliche Grüße
Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dipl.-Ing. Klaus Mitterndorfer, BSc

Beratung:

Der Vorsitzende BGM Walter Reinthaler erläutert die gewünschten Subventionen genauer. Keine weiteren Wortmeldungen.

Antrag:

Der Antrag lautet, der Gemeinderat möge die Verordnung zur Erhöhung der Erhaltungsbeiträge um 100 %, ausgehend von den bisher gültigen Beiträgen und die Stellungnahme des Ortsplaners beschließen. Als Zeichen der Zustimmung ersuche ich um ein Handzeichen.

Beschluss:

Zustimmung: 12 Zustimmungen (einstimmig)

Gegenstimmen: keine

Stimmenthaltungen: keine

13. Anpassung Abfallordnung

Durch den Todesfall von Alois Egger als Betreiber der Kompostieranlage in Kellern 4 im Vorjahr ist es notwendig, unsere Abfallordnung neu anzupassen, zumal Herr Alois Egger schon im Mai 2021 die dauerhafte Einstellung von nicht gefährlichen Abfällen beim Land Oö. angezeigt hat.

Diesbezüglich langte bereits Ende 2022 eine Aufforderung der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft des Amtes der Oö. ein, wobei zu diesem Zeitpunkt die Weiterführung der Kompostieranlage noch nicht gesichert war. Daher wurde um Fristerstreckung unsererseits angesucht.

Weiters wurden jetzt in Zusammenarbeit mit dem BAV Anpassungen in der Abfallordnung eingearbeitet.

Ort-im-Innkreis, am 14. Dezember 2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ort-im-Innkreis vom 14. Dezember 2023, mit der die Abfallordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF., wird verordnet:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

a) Grünabfälle:

natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

b) Biotonnenabfälle:

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind. ¶

¶
(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung**: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden. ¶

¶
¶
¶

§ 2 ¶ Abholbereich ¶

¶

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet. ¶

¶

(2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit in den **Altsammelzentren (ASZ)** des Bezirkes Ried im Innkreis: Auroldmünster, Obernberg, Ried, Utzenaich. Überdies erfolgt eine kostenpflichtige Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung. ¶

¶

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme nachstehender Objekte: Aichberg-Nr. 1, 3, 5, 6, 8, 10, 11, 14, 16 und 18, Aigen-Nr. 5, Bischelsdorf-Nr. 2 und 6, Kellern-Nr. 3 und 4, Osternach-Nr. 41, Stött-Nr. 2 bis 6. ¶

¶

(4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang aufgelisteten Betriebe, die über einen gesonderten Entsorgungsvertrag verfügen. ¶

¶

¶

¶

§ 3 ¶ Pflichten der Abfallbesitzer ¶

¶

(1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen. ¶

¶

(2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den Öffnungszeiten zum ASZ des Bezirkes Ried: Auroldmünster, Obernberg, Ried, Utzenaich zu bringen bzw. bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen. ¶

¶

(3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden bzw. zu den Öffnungszeiten zur Kompostierungsanlage der Firma InnKompost-GesmbH in 4983 St. Georgen, Hub 2 gebracht werden. ¶

¶

- (4) **Grünabfälle** (bis maximal 2·m³/Woche/Haushalt) sind zu den Öffnungszeiten zur vorgesehenen Sammelstelle (Grünabfallsammelstelle) der Gemeinde (Bauhof-Ort und Sammelstelle Osternach, Parz.-Nr. 1181) oder der Übernahmestelle der Kompostierungsanlage Herbert-EGGER, 4974-Ort im Innkreis, Kellern-Nr. 4 zu den Öffnungszeiten zu bringen.¶

Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.¶

Die kostenlose Freimenge an der Sammelstelle ist mit 2·m³ je Woche begrenzt. Größere Mengen sind von demjenigen, bei dem sie anfallen direkt zu den Öffnungszeiten zur Kompostierungsanlage Herbert-EGGER, 4974-Ort im Innkreis, Kellern-Nr. 4 zu bringen. Diese Mengen werden dort nach Herkunft, Art und Menge erfasst und gesondert verrechnet.¶

¶

- (5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.¶

¶

¶

¶

§ 4 Abfallbehälter

¶

- (1) Für die Lagerung der Hausabfälle, haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle und Biotonnenabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.¶

¶

Gebührenpflichtige Kunststoff-Abfallsäcke (EN-13592) - 90-Liter (als Ergänzung für zeitweilig höheres Aufkommen von Hausabfall) - erhältlich am Gemeindeamt.¶

¶

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:¶

¶

Kunststofftonne 60-Liter → EN-840-1 → Bioabfall (grün)¶

Kunststofftonne 90-Liter → EN-840-1 → Hausabfall (grau)¶

Kunststofftonne 120-Liter → EN-840-1 → Hausabfall (grau), Bioabfall (grün)¶

Kunststoffcontainer 800-Liter → EN-840-3 → Hausabfall¶

Kunststoffcontainer 1100-Liter → EN-840-3 → Hausabfall¶

¶

Kompostierbare (zertifizierte) ~~Biosäcke~~ aus Stärkematerial als Einlegesäcke sind am Gemeindeamt erhältlich.¶

¶

- (2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle und Biotonnenabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.¶

¶

- (3) Die Abfallbehälter sind so rechtzeitig (06:00-Uhr) aufzustellen, dass sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.¶

¶

¶

§5¶

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter¶

¶

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.¶

¶

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht.¶

¶

Zur Berechnung der Behältergröße wird ein Abfallvolumen von 5 Liter pro Person und Woche herangezogen.¶

- a) → das Mindestbehältervolumen für Hausabfall je Anfallstelle liegt bei 90 Liter Abfalltonne¶
- b) → für größere Wohn- bzw. Betriebseinheiten erhöht sich nach obenstehender Vorgabe das Mindestbehältervolumen¶
- c) → sind mehrere Wohneinheiten auf einer Liegenschaft, können Hausabfallbehälter bis zum Mindestvolumen auch gemeinsam benutzt werden.¶
- d) → für Ferienwohnungen bzw. nicht ganzjährig bewohnte Objekte können erforderlichenfalls besondere Vorschriften über die Sammlung von Abfällen festgelegt werden.¶

¶

Im Bedarfsfall können ergänzend für zeitweilig höheres Aufkommen von Hausabfall zusätzlich Abfallsäcke gegen Entgelt beim Gemeindeamt bezogen werden.¶

¶

¶

¶

§6¶

Abfuhrtermine¶

¶

(1) Die Sammlung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle durch die Gemeinde (oder durch einen beauftragten Dritten) erfolgt vierwöchentlich.¶

In den Ortschaften: → Aichberg¶

- Aigen Nr. 5¶
- Bischelsdorf Nr. 1 -- 6, 10 und 30¶
- Kammer 5¶
- Kellern¶
- Osternach Nr. 44, 46 und 47¶
- Stött Nr. 3 -- 7 und 9¶

¶

(2) Die Sammlung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle durch die Gemeinde (oder durch einen beauftragten Dritten) erfolgt wahlweise zwei- oder vierwöchentlich.¶

In den Ortschaften: → Aigen Nr. 1 -- 4 und 6 -- 7¶

- Bischelsdorf Nr. 7 und 8 sowie 11 -- 41¶
- Ort im Innkreis¶
- Osternach (ausgenommen Hausnummer 44, 46 und 47)¶
- Stött Nr. 1 und 2 sowie 12¶

¶

(3) Sperrige Abfälle können beim ASZ des Bezirkes Ried im Innkreis, Auroldmünster, Oberberg, Ried, Utzenaich zu den Öffnungszeiten abgegeben werden. Überdies erfolgt eine Abholung sperriger Abfälle nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung. ¶

¶

(4) Die Sammlung der Biotonnenabfälle erfolgt auf Grund der Verwendung des Konservierungsmittels auf Milchsäurebasis vierwöchentlich. ¶

¶

(5) Die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle erfolgt zwei-, vier- und sechswöchentlich. ¶

¶

(6) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle und Biotonnenabfälle werden für das jeweilige kommende Jahr durch Anschlag an der Amtstafel, auf der Gemeindehomepage und der GemeindeAPP „GemToGo“ und Veröffentlichung in der Gemeindezeitung bekannt gemacht. ¶

¶

¶

¶

§7 ¶

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle ¶

¶

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfällen, den unter §3 angeführten Vertrags-Kompostieranlagen des BAV Ried im Innkreis. ¶

¶

¶

¶

§8 ¶

Anzeigepflicht ¶

¶

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen. ¶

¶

¶

¶

§9 ¶

Bauwerke auf fremdem Grund ¶

¶

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Bau-rechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden. ¶

¶

¶

¶

§10 ¶

Gebühren und Beiträge ¶

¶

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des §18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte **Abfallgebührenordnung**. ¶

§11 Inkrafttreten

¶

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß §94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam. ¶

¶

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 17.03.2011 außer Kraft. ¶

¶

¶

¶

Der Bürgermeister: ¶

¶

¶

¶

¶

¶

¶

¶

¶

¶

Angeschlagen am: 15.12.2023 ¶

Abgenommen am: ¶

Beratung:

Der Vorsitzende BGM Walter Reinthaler erläutert die Änderungen der Abfallordnung genauer. Keine weiteren Wortmeldungen.

Antrag:

Der Antrag lautet, der Gemeinderat möge die vorliegende Änderung der Abfallordnung beschließen. Als Zeichen der Zustimmung ersuche ich um ein Handzeichen.

Beschluss:

Zustimmung: 12 Zustimmen (einstimmig)

Gegenstimmen: keine

Stimmenthaltungen: keine

14. Benützungsverordnung gemeindeeigener Objekte

Für die Benützung von gemeindeeigenen Objekten ist einerseits eine Benützungsordnung und eine Tarifordnung vom Gemeinderat zu beschließen.

KUNDMACHUNG

Gem § 94 der OÖ Gemeindeordnung 1990 idgF

BENÜTZUNGSORDNUNG

der Gemeinde Ort im Innkreis vom 14.12.2023 für die Benützung

**der MEHRZWECKHALLE, des SITZUNGSSAALS, des KINDERGARTENTURNSAALS
und der SPORTANLAGEN** der Gemeinde Ort im Innkreis.

Allgemeines:

- 1) Die **Mehrzweckhalle (MZH)** steht grundsätzlich für gemeindeeigene Veranstaltungen, dem Schulsport, dem Vereinssport örtlicher Vereine und für die Nutzung durch die GanzTagsSchule und allfällig durch den Kindergarten und die Krabbelgruppe samt Einrichtung zur Verfügung.

Die Nutzung der MZH außerhalb des Benützungsplans durch örtliche Vereine, Organisationen, Kirche oder einheimische Firmen ist möglich.

Alle Veranstaltungen haben sich am bestehenden MZH-Benützungsplan und am Veranstaltungskalender der Gemeinde zu orientieren und können nach grundsätzlicher Anmeldung beim Gemeindeamt nur in Absprache und mit Zustimmung der Schulleitung (falls der Schulbetrieb zeitlich betroffen ist) durchgeführt werden.

Weiters sind die von der Benützung betroffenen Vereine selbstständig vom Veranstalter zu kontaktieren, zu informieren und deren Einverständnis einzuholen.

Bei einer Überschneidung ist Rücksprache mit dem/der Bürgermeister:in erforderlich.

Unabhängig davon ist eine Benützung auf das unumgänglich notwendige Ausmaß durch die Interessenten zu beschränken.

Veranstaltungen mit Erwerbszweck unterliegen der aktuell geltenden Tarifordnung.

- 2) Der **SITZUNGSSAAL** der Gemeinde Ort im Innkreis steht grundsätzlich für gemeindeeigene Veranstaltungen (Sitzungen der Gemeindeorgane und Gemeindeverbände, Örtliche und überörtliche Verhandlungen von Behörden, Informationsveranstaltungen verschiedenster Art udgl) zur Verfügung.

Die Nutzung des Sitzungssaals (bestehend aus Sitzungssaal und Vorstandszimmer) durch externe Interessenten ist möglich, wenn es zu keinen Überschneidungen aus oa Gründen durch gemeindeeigene Veranstaltungen/Termine kommt.

- 3) Der **TURNZAAL des KINDERGARTENS** steht grundsätzlich für die Nutzung im Dienstbetrieb des Kindergartens und der Krabbelstube zur Verfügung.

Die Nutzung des **KINDERGARTENTURNZAALS** außerhalb des Benützungsplans der Elementarpädagogischen Einrichtungen ist möglich und kann nach grundsätzlicher Anmeldung beim Gemeindeamt nur in Absprache und mit Zustimmung der Kindergartenleitung durchgeführt werden.

- 4) Die **SPORTANLAGEN** (Fußballhauptfeld, Trainingsplatz, Kabinentrakt und Tribüne, Asphaltbahnen samt Asphalt-schützenhütte, Beach-Volleyballplatz, Plattlerplatz samt Vereinshütte und dazugehörige Parkplätze) befinden sich im Gemeindeeigentum und stehen grundsätzlich den Vereinen TSV Ort (Sektion Fußball und Ski) und dem Plattlerverein Ort/Osternach für deren vereinseigene Nutzung zur Verfügung.

Nach Absprache mit den Vereinsorganen des TSV und Plattlervereins bzw der Gemeinde ist für gemeindeeigene Vereine und Institutionen (z.B. Pfarrmusik, Feuerwehren) eine Nutzung der Sportanlagen für Marschproben bzw Trainingseinheiten für Bewerbungsgruppen möglich.

Hierbei ist auf die Witterung Bedacht zu nehmen.

Die MZH und der SITZUNGSSAAL können gegen Entgelt auch für öffentliche Veranstaltungen (nicht zur Sportausübung) benützt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Gemeinde bzw der/die Bürgermeister:in.

Die SPORTANLAGEN samt KABINENTRAKT und ASPHALTSCHÜTZENHÜTTE können ebenfalls gegen Entgelt an ortsfremde Vereine, Firmensportgruppen bzw sonstige Veranstalter vermietet werden.

Es darf sich nur um solche Veranstaltungen handeln, die nicht gegen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich verstoßen. Es bleibt in jedem Fall der Gemeinde Ort/Innkreis vorbehalten, Veranstalter abzulehnen.

Mit dem Betreten der Halle verpflichten sich die Benützer, die MEHRZWECKHALLENBENÜTZUNGSORDNUNG und die Benützungordnung für den SITZUNGSSAAL einzuhalten und den Anordnungen der jeweiligen Verantwortlichen nachzukommen.

Den Anordnungen des Erhalters (Gemeinde Ort im Innkreis) ist jedenfalls Folge zu leisten.

Der Veranstalter haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (Veranstaltungsgesetz) und für allfällige Schäden und Verletzungen oa, die im Rahmen dieser Veranstaltung auftreten.

§ 1 Benützungplan

Für die MEHRZWECKHALLE besteht ein Benützungplan, der in der Gemeinde aufliegt und beim MZH-Vereinseingang ausgehängt ist.

Für die Benützung der MZH laut Benützungplan ist für Orter Vereine eine jährliche Pauschale lt. Tarifordnung zu entrichten.

Für den SITZUNGSSAAL und den KINDERGARTENTURNSAAL besteht kein grundsätzlicher Benützungplan. Hier sind bereits im Gemeindekalendar eingetragene Termine und Veranstaltungen zu berücksichtigen.

§ 2 Hallen- bzw Saalbenützung durch ortsansässige Vereine, Organisationen und Firmen

Die MZH und der Sitzungssaal sind Einrichtungen der Gemeinde Ort im Innkreis, sie stehen eingetragenen Vereinen, den Feuerwehren, der Pfarre und Parteien zur Verfügung.

Kein Entgelt ist für die Nutzung der Räumlichkeiten im Rahmen der Gesunden Gemeinde, Vorträgen, SELBA, Spielgruppe, ErsteHilfe-Kurs udgl, standesamtliche Hochzeiten und Informationsveranstaltungen im Interesse der Allgemeinheit zu entrichten.

Für kommerziell durchgeführte Veranstaltungen mit Teilnehmergebühr (YOGA, Rückenschule udgl) wird ein Entgelt laut Tarifordnung vom Veranstalter eingehoben.

Veranstaltungen für Jugendliche bis 15 Jahre sind kostenfrei. (Kinderfasching)

Ausgenommen von diesem Entgelt lt. Tarifordnung sind ebenfalls Veranstaltungen öffentlich rechtlicher Organisationen (Feuerwehrtagungen, Versammlungen des Roten Kreuzes) und Meisterschaftskämpfe des Judovereins, sowie und Veranstaltungen, bei denen kein Eintrittsgeld verlangt wird und kein Ausschank erfolgt.

Die Benützung der gemeindeeigenen Einrichtungen beinhaltet:

- Die Nutzung sämtlicher Räumlichkeiten (Barbereich, Küche, WC-Anlagen), Bodenbelag, Bühne, Sessel, Tische und Technik, Müllentsorgung, Strom, Wasser, Abwasser usw.)
- Sollte die MZH im Zuge der Veranstaltung von den Besuchern mit Straßenschuhen betreten werden, ist der Hallenboden vor Beginn der Veranstaltung auf den Holzboden so aufzubringen, dass die Sturzgefahr möglichst hintangehalten wird.
- Übergabe der MZH hat in gereinigtem Zustand in Absprache mit dem/der Schulwart:in zu erfolgen.
- Diese Übergabe hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass der Schulbetrieb dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- Schäden sind umgehend zu melden. Die Gemeinde hat das Recht, allfällige Reparaturkosten dem Veranstalter zu verrechnen.

- Rauchen und offenes Feuer ist im Inneren des gesamten MZH Bereichs und im Gemeindeamt verboten.
- Veranstaltungen während der Woche und außerhalb der Ferienzeiten sind mit der Schulleitung abzusprechen und nur nach deren Zustimmung möglich.
- Der Veranstalter haftet im Rahmen seiner Veranstaltung für die Einhaltung der angeführten Bedingungen, für von ihm durchgeführte Installationen udgl und ist selbst für die Einholung der allenfalls notwendigen behördlichen Bewilligungen in Zusammenhang mit der Veranstaltung verantwortlich.

§ 3 Hallenbenützung durch auswärtige Veranstalter

Die Hallen-, Saalbenützung durch auswärtige (ortsfremde) Veranstalter ist grundsätzlich unter den im Pkt Allgemeines angeführten Bedingungen und den unter § 2 angeführten Auflagen möglich.

Es gelangen für die Benützung die in der aktuellen Gebührenordnung angeführten Beträge zur Verrechnung.

Weiters ist bei Abholung der elektronischen Türöffnung (Chip) eine Kautions zur Sicherstellung allfälliger Schäden lt aktueller Gebührenordnung zu hinterlegen.

Dieser Betrag wird nach erfolgter klagloser Abnahme der Veranstaltungsstätte wieder an den Veranstalter ausgefolgt oder zur Erledigung allfälliger Schäden einbehalten.

§ 4 Benützung der Sportanlagen

(Fußballhauptfeld, Trainingsplatz, Asphaltplätze, Asphalt-schützenhütte, Volleyballplatz)

Die Benützung der oa gemeindeeigenen Sportanlagen ist in Absprache mit dem TSV Ort oder der Gemeinde für Ortsvereine und Feuerwehren kostenlos.

Die Benützung der Sportanlagen für ortsfremde Vereine, Firmensportgruppen inkl Nutzung des Kabinentraktes und des Flutlichts ist in Absprache mit dem TSV Ort bzw der Gemeinde möglich.

Es gelangen für die Benützung die in der aktuellen Tarifordnung angeführten Beträge zur Verrechnung.

Hinsichtlich der Nutzung der Asphalt-schützenbahnen und des Beach-Volleyballplatzes wird grundsätzlich kein Entgelt eingehoben; es ist aber jedenfalls mit der Gemeinde Kontakt aufzunehmen.

Die Asphalt-schützenhütte kann für private Veranstaltungen angemietet werden; es ist hierzu Kontakt mit der Gemeinde aufzunehmen.

Hinsichtlich der Nutzung des Plattlerplatzes ist Kontakt mit dem Plattlerverein Ort/Osternach aufzunehmen und Vereinbarungen mit diesem zu treffen.

§ 5 Sonstiges

Hinsichtlich Veranstaltungen durch die Firma Woodstock Event&Concert GmbH, Linz wird auf die in der Vereinbarung vom 1.6.2023 mit Gültigkeit bis 31.12.2027 festgelegten Sondervereinbarungen verwiesen.

Weitere Sondervereinbarungen sind zulässig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Benützungsbordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Walter Reinthaler, Bgm

Beratung:

Gemeindeeigene Vereine können um eine Förderung ansuchen in der Gemeinde, solange diese keine Abgangsgemeinde ist.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Antrag:

Der Antrag lautet, der Gemeinderat möge die vorliegende Benützungsbordnung für die angeführten gemeindeeigenen Objekte beschließen. Als Zeichen der Zustimmung ersuche ich um ein Handzeichen.

Beschluss:

Zustimmung: 12 Zustimmen (einstimmig)

Gegenstimmen: keine

Stimmenthaltungen: keine

15. Tarifordnung für die Benützung gemeindeeigener Objekte

Wie im vorherigen Tagesordnungspunkt bereits angeführt, sind für die Benützung der gemeindeeigenen Objekte Tarife festzusetzen und einzuheben, um hier auch anfallende Kosten zumindest abzufedern bzw. abzudecken.

TARIFORDNUNG FÜR DIE BENÜTZUNG der MEHRZWECKHALLE, des SITZUNGSSAALS und der SPORTANLAGEN der Gemeinde Ort im Innkreis

(beschlossen vom Gemeinderat am 14.12.2023)

§ 1 Tarifordnung

Grundlage für diese Tarifordnung stellt die Benützungsordnung für die angeführten gemeindeeigenen Gebäude (Mehrzweckhalle) und Räumlichkeiten im Gemeindeamt (Sitzungssaal), im Kindergarten (Turnsaal) und Sportanlagen der Gemeinde Ort/Innkreis dar.

Die Nutzung der MZH It Benützungsplan (Training, Meisterschaft) für Vereine der Gemeinde Ort wird mit einer jährlichen Pauschalsumme von € 30,- festgesetzt.

- **Benützungsentgelt für Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle:**

Die Nutzung der MZH It Benützungsplan (Training, Meisterschaft) für Vereine der Gemeinde Ort wird mit einer jährlichen Pauschalsumme von € 30,- festgesetzt.

Veranstaltungen der Orter Vereine, Institutionen* ohne Eintritt pro Tag	€ 20,-
Veranstaltungen der Orter Vereine, Institutionen* mit Eintritt pro Tag	€ 50,-
Veranstaltungen der Orter Vereine, Institutionen* mit Eintritt u Barbetrieb	€ 100,-
Miete für ortsansässige Firmen pro Tag	€ 100,-
* Feuerwehren Ort u Osternach, Pfarre	
Kautions für Chip für elektronische Türöffnung, Schäden udgl	€ 100,-

Sondereinbarungen sind möglich und werden gesondert festgelegt.

- **Benützungsentgelt für den Sitzungssaal im Gemeindeamt und Kindergartenturnsaal:**

Keine Nutzungsentgelt wird für folgende Veranstaltungen verrechnet:

Gesunde Gemeinde, SELBA, Erste Hilfe-Kurse, Spielgruppe, standesamtliche Hochzeiten, Veranstaltungen/Besprechungen der Behörden Fraktionen, Vereinen, Feuerwehren uä.

Miete für ortsansässige Firmen	pro Tag	€ 100,-
Miete Veranstaltungen (Yoga, Rückenschule oä) Orter Verant./GesundeGem	p. Tag	€ 5,-
Miete kommerzielle Veranstaltungen (Yoga, Rückenschule oä) ausw.Veranst.	p. Tag	€ 10,-
Kautions für Chip für elektronische Türöffnung, Schäden udgl		€ 100,

- **Benützungsentgelt für Sportanlagen der Gemeinde Ort:**

Kein Benützungsentgelt wird für folgende Veranstaltungen verrechnet:

Orter Vereine und Feuerwehren, Pfarre

Für ortsfremde Vereine, Firmensportgruppen udgl werden folgendes Entgelt verrechnet:

Trainingsplatz oder Hauptfeld	pro Tag	€ 50,-
Trainings- u Hauptplatz für Trainings- oder Meisterschaftsspiele, Turniere	p.T.	€ 100,-
Asphaltschützenhütte für private Veranstaltungen	pro Tag	€ 50,-

§ 2 Gebühreneinhebung

Die Einhebung des Benützungsentgelts erfolgt im Nachhinein durch die Gemeindekasse. Bei Verschmutzungen/Schäden, die im Rahmen der Veranstaltung/Vermietung entstanden sind, behält sich die Gemeinde Ort eine Nachforderung vor.

Die in der Tarifordnung ermittelten Kostensätze sind Bruttobeträge und unterliegen hinsichtlich der kommerziellen Veranstalter und Firmen der Umsatzsteuerpflicht.

§ 3 Sonstiges

Hinsichtlich der Veranstaltungen durch die Fa.Woodstock Event@Concert GmbH, Linz wird auf die mit Gültigkeit bis 31.12.2027 festgelegten Sondervereinbarung verwiesen.

Kurzfristige Sondervereinbarungen z.B für die Benützung des Sportplatzgeländes sind möglich.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft

Der Bürgermeister:

Walter Reinthaler, Bgm

Beratung: Keine weiteren Wortmeldungen.

Antrag: Der Antrag lautet, der Gemeinderat möge die vorliegende Tarifordnung für die Benützung gemeindeeigener Objekte beschließen. Als Zeichen der Zustimmung ersuche ich um ein Handzeichen.

Beschluss:
Zustimmung: 11 Zustimmungen
Gegenstimmen:
Stimmenthaltungen: GR Ernst Mayr

16. Rückkaufvertrag Parz. 574/13

Wie bereits in der letzten Gemeinderatssitzung beschlossen, wollen und können die Verkäufer Doblhammer und Wollbold dieses Grundstück aufgrund der sich geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb der geforderten 5 Jahre nicht bebauen. Der Gemeinderat hat in seiner letzten Sitzung den Rückkauf zu den festgelegten Bedingungen bereits beschlossen. Heute soll der vom Notar Mag. Hauser errichtete Kaufvertrag beschlossen werden. Die Kosten für die Vertragserrichtung und die Abwicklung des Rückkaufs übernimmt die Gemeinde.



mag. bertold hauser
öffentlicher notar

marktplatz 10 | 4962 oberberg am inn
T +43 7758 4002 | F DW19 | E office@notar-oberberg.at
DVR 4016293

MH
AZ. 103/18

RÜCKKAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

- A) Frau Christiane DOBLHAMMER, geb. 21.08.1986, SVNR 2939, und
Frau Andrea Sybille WOLLBOLD, geb. 14.07.1991, SVNR 6568,
beide wohnhaft in Gries 10, 4971 Aurolzmünster,
- im Folgenden kurz "verkaufende Partei" genannt - einerseits sowie
- B) der **Gemeinde Ort im Innkreis**, 4974 Ort im Innkreis 81,
- im Folgenden kurz "kaufende Partei" genannt – andererseits

wie folgt:

Präambel: Die verkaufende Partei hat mit Kaufvertrag vom 02.07.2019 von der kaufenden Partei das neugebildete Grundstück 574/13 KG 46025 Ort im Innkreis mit 988 m² gekauft.

Die verkaufende Partei hat sich in diesem Kaufvertrag verpflichtet, auf dem Vertragsobjekt innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ein Wohnhaus, welches als Hauptwohnsitz dient, zu errichten, widrigenfalls die kaufende Partei berechtigt ist, das Vertragsobjekt zum Kaufpreis von € 38,- (achtunddreißig Euro)/m² zurückzukaufen.

Die verkaufende Partei hat der kaufenden Partei daher das Wiederkaufsrecht gemäß § 1068 ABGB am Vertragsobjekt eingeräumt.

Aufgrund der bereits feststehenden Nichteinhaltung der Bebauungsverpflichtung übt die kaufende Partei ihr Wiederkaufsrecht aus.

Erstens: Die verkaufende Partei verkauft und übergibt an die kaufende Partei und diese kauft und übernimmt von der Ersteren in ihr volles und unwiderrufliches Eigentum die ihr gleichteilig gehörige Liegenschaft EZ 693 KG 46025 Ort im Innkreis, bestehend aus dem Grundstück 574/13 mit 988 m², - im Folgenden kurz „Vertragsobjekt“ genannt – samt allem rechtlichen und tatsächlichen Zugehör und mit allen damit verbundenen Rechten, Vorteilen und Pflichten, so wie die verkaufende Partei dieses bisher besessen und benützt hat bzw. zu besitzen und zu benützen berechtigt war.

Zweitens: Als angemessener Kaufpreis wird ein Betrag von € 38,-- (achtunddreißig Euro)/m², somit gesamt..... € 37.544,-- vereinbart.

Im vorstehenden Kaufpreis sind sämtliche von der verkaufenden Partei bzw. deren Rechtsvorgängern geleisteten Beiträge und Abgaben (insbesondere an die Gemeinde) inkludiert.

Die kaufende Partei verpflichtet sich, den Kaufpreis binnen drei Wochen ab allseitiger Vertragsunterfertigung vollkommen abzugsfrei an die verkaufende Partei zu Händen des Schriftenverfassers treuhändig auf ein von diesem bekanntzugebendes Anderkonto zu überweisen mit dem für beide Vertragsparteien unwiderruflichen Auftrag,

1. die Lastenfreistellung des Vertragsobjektes durchzuführen und
2. den Resterlag nach Abzug allfälliger Lastenfreistellungskosten, wozu der Schriftenverfasser hiemit ausdrücklich ermächtigt ist, nach Sicherstellung der vertragskonformen Grundbuchsdurchführung an die verkaufende Partei auf deren Konto zu überweisen.

Die verkaufende Partei verzichtet ausdrücklich auf eine zwischenzeitige Verzinsung (im Falle des Zahlungsverzuges sind 10% Verzugszinsen p.a. zu entrichten), Wertsicherung und insbesondere Sicherstellung (z.B. durch eine Bankgarantie) des Kaufpreises.

Auf dem Anderkonto in der Zwischenzeit abreifende Zinsen gebühren für den Fall des Zustandekommens dieses Vertrages der verkaufenden Partei, ansonsten der kaufenden Partei.

Im Zusammenhang mit dieser Treuhandschaft wird von den Vertragsparteien mit dem Schriftenverfasser eine eigene Treuhandvereinbarung abgeschlossen.

Drittens: Die verkaufende Partei behält sich hiemit ausdrücklich das Recht vor, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn die kaufende Partei ihren Verpflichtungen zur ordnungsgemäßen Bezahlung des Kaufpreises nicht innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist nachkommt. Der Rücktritt ist durch Einschreibebrief an die andere Partei und an den Schriftenverfasser zu erklären und setzt den ungenützten Ablauf einer mit eingeschriebener Mahnung zu setzenden, mindestens 14-tägigen Nachfrist voraus. Die Postaufgabe des Rücktrittsschreibens innerhalb offener Frist ist fristwährend.

Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben von diesem vorbehaltenen Rücktrittsrecht unberührt.

Viertens: Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes in den tatsächlichen Besitz und Genuss der kaufenden Partei samt damit verbundenen Nutzen und Lasten erfolgt mit dem Tag der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und hat von diesem Tag an die kaufende Partei Steuern und Abgaben aller Art zu tragen.

Fünftens: Die verkaufende Partei haftet weder für ein bestimmtes Flächenmaß noch für eine bestimmte Beschaffenheit oder Eigenschaft des Vertragsgegenstandes, wohl aber dafür, dass dasselbe vollkommen lasten- und bestandfrei in das Eigentum der kaufenden Partei übergeht.

Für die Freiheit von Altlasten und Kontaminationen wird von der verkaufenden Partei nur insoweit gehaftet, als diese verbindlich und ausdrücklich erklärt, dass ihr nicht bekannt ist, dass auf dem Vertragsobjekt irgendwelche Ablagerungen, Altlasten oder sonstige umweltrechtlich relevante Umweltschäden, wie z.B. Boden- oder Gewässerverunreinigungen oder sonstige Kontaminationen vorliegen und sie auch keine Kenntnis von Indizien einer Bodenkontamination oder von einer altlastenverdächtigen Vornutzung hat.

Sechstens: Die Vertragsparteien erklären ausdrücklich, dass der wahre Wert des Vertragsobjektes beiderseits bekannt ist und wird Leistung und Gegenleistung nach den gegebenen Verhältnissen ausdrücklich als angemessen anerkannt. Zwischen den Parteien herrscht daher Einigkeit darüber, dass das Rechtsmittel des § 934 ABGB (Anfechtung wegen Verletzung über oder unter die Hälfte des wahren Wertes) nicht Anwendung zu finden hat.

Siebtens: Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages tritt mit Unterfertigung ein.

Die kaufende Partei erklärt im Sinne des § 16 Abs 1 Z 3 OÖ GVG, dass der diesem Vertrag zugrundeliegende Rechtserwerb nach diesem Landesgesetz genehmigungsfrei zulässig ist.

Den Vertragsparteien sind im vollen Umfang die Strafbestimmungen des § 35 dieses Gesetzes sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts, Rückabwicklung) bekannt.

Die kaufende Partei ist einer EU-Bürgerin gleichgestellt.

Achtens: Der Schriftenverfasser wird von den Vertragsparteien mit der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer sowie der Eintragungsgebühr beauftragt.

Für die gegenständliche Rückabwicklung werden die Erstattung sowie die Nichtfestsetzung der Grunderwerbsteuer gem. § 17 GrEStG in Anspruch genommen. Käufernde

Die verkaufende Partei verpflichtet sich, die errechneten Beträge (sollte die Nichtfestsetzung der Grunderwerbsteuer gem. § 17 Abs 2 GrEStG nicht gewährt werden, auch die Grunderwerbsteuer) binnen vierzehn Tagen nach Vorschreibung durch den Schriftenverfasser auf das entsprechende Anderkonto bei der Notartreuhandbank zur Überweisung zu bringen, sodass die fristgerechte Weiterüberweisung an das Finanzamt und die grundbücherliche Eintragung durch Bestätigung seitens des Schriftenverfassers gewährleistet ist.

Für den Fall, dass der vom Schriftenverfasser vorgeschriebene Betrag nicht fristgerecht einlangen sollte, wird der Schriftenverfasser von den Vertragsparteien von der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer entbunden und wird der gegenständliche Vertrag sodann vom Schriftenverfasser beim

Finanzamt zur Anzeige gebracht. In diesem Fall ist die ^{kaufende} **verkaufende** Partei verpflichtet, die Grunderwerbsteuer nach der Vorschreibung des Finanzamtes fristgerecht zur Einzahlung zu bringen und die ^{verkaufende} **kaufende**-Partei diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Neuntens: Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung zur Vornahme nachstehender Grundbucheintragungen:

In EZ 693 KG 46025 Ort im Innkreis:

1. die Einverleibung der Löschung des Wiederkaufsrechtes für die **Gemeinde Ort im Innkreis**, CLNR 1;
2. die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die **Gemeinde Ort im Innkreis** zur Gänze.

Zehntens: Die Vertragsparteien beauftragen und bevollmächtigen den Schriftenverfasser, alle zur Abwicklung, Vergebührung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages notwendigen Rechtshandlungen zu setzen, Erklärungen abzugeben und Anträge vor Behörden und Gerichten zu stellen.

Sie erteilen ihm insbesondere Vollmacht, Beschlüsse und Bescheide von Gerichten und Behörden in Empfang zu nehmen.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung zur Ermittlung, Verarbeitung, Verwendung und Überlassung sämtlicher personenbezogenen und sonstigen, mit diesem Rechtsgeschäft zusammenhängenden Daten in elektronischer Form, insbesondere auch zum Zweck deren Übermittlung an Gerichte und/oder Behörden im Wege des elektronischen Rechts-, Urkunden- und Verwaltungsverkehrs.

Elfte: Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt ungeachtet der ungeteilten Haftung aller Vertragsparteien hierfür die ^{kaufende} **verkaufende** Partei, über deren Auftrag dieser Vertrag errichtet wurde.

Die Kosten einer eventuellen rechtsfreundlichen Vertretung sind von jenem Vertragsteil zu tragen, welcher diese in Anspruch genommen hat.

Zwölfte: Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass der Urkundenverfasser die Durchführung dieses Rechtsgeschäftes besorgt; ein Auftragswiderruf kann nur durch alle Vertragsparteien erfolgen.

Dreizehtens: Das Original dieses Vertrages ist für die kaufende Partei bestimmt, während die verkaufende Partei eine einfache Kopie erhält.

Vierzehntens: Dieser Kaufvertrag wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Ort im Innkreis in der Sitzung vom ***** beschlossen und genehmigt. Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Obernberg am Inn, am *****

Beratung: Keine weiteren Wortmeldungen.

Antrag: Der Antrag lautet, der Gemeinderat möge den vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachten Kaufvertrag zwischen den Eheleuten Doblhammer/Wollbold und der Gemeinde Ort im Innkreis über den Rückkauf der Parzelle 574/13 beschließen, wobei die damit verbundenen Kosten von der Gemeinde Ort als Käufer zu tragen sind. Als Zeichen der Zustimmung ersuche ich um ein Handzeichen.

Beschluss:
Zustimmung: 12 Zustimmen (einstimmig)
Gegenstimmen: keine
Stimmenthaltungen: keine

17. §90 straßenpolizeiliche Bewilligung + §43 Verordnung WEV Innviertel

Zur Durchführung der dem Wegerhaltungsverband Innviertel übertragenen Aufgaben muss die Gemeinde für die Dauer von 5 Jahren eine straßenpolizeiliche Bewilligung gemäß § 90 und eine Verordnung gemäß § 43 StVO erlassen.

Die § 90 straßenpolizeiliche Bewilligung und die § 43 StVO Verordnung werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

§90 straßenpolizeiliche Bewilligung:

Gemeindeamt Ort im Innkreis

Bezirk Ried im Innkreis, OÖ. · Tel. 0 77 51-83 14-0 · Fax 83 14-15 · E-Mail: gemeinde@ort.ooe.gv.at
www.ort-im-innkreis.at



Wegeerhaltungsverband Innviertel
Eisenbirner Straße 7
4792 Münzkirchen

Ort im Innkreis, 14. Dezember 2023
Bearbeiterin: VB Vanessa Wiesner

Zahl: 612/2-2023/VW

BESCHIED

Auf Grund Ihres schriftlichen Ansuchens vom 11. Oktober 2023 auf Erteilung einer straßenpolizeilichen Bewilligung für Arbeiten auf oder neben dem im Spruch angeführten Güterwegen ergeht folgender

SPRUCH

I. Straßenpolizeiliche Bewilligung

Unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften wird die angestrebte Bewilligung unter der Bedingung der Einhaltung der enthaltenen Vorschriften, welche einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, erteilt. Jedenfalls ist die Benützung der Straßen während der gegenständlichen Arbeiten zeitlich und im Hinblick auf die in Anspruch genommene Fläche auf das unumgängliche Ausmaß zu beschränken.

Gemäß § 90 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F., wird dem **Wegeerhaltungsverband Innviertel** die Dauerbewilligung erteilt, **in der Zeit vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2028** auf bzw. neben den nachstehend angeführten Wegen verkehrsbeeinträchtigende Arbeiten durchzuführen:

Bezirk : RI Gemeinde : Ort im Innkreis 4 12 20 Gesamtlänge in der Gemeinde : 9,453 km

Wegnr.	Abschnitt	Weg- /Abschnittsname	Straße	Beginn bei Abschnitt	Beginn bei km	Länge verbaut	Länge Verband in km
2419		Aigen					0,430
	01	Haupttrasse	L 1112		3,964	0,000	0,369
	67	Ausä zur L 1112	2419	01	0,317	0,000	0,061
5284		Aichberg					0,508
	01	Haupttrasse	L 1105		9,873	0,000	0,152
	67	Zuf. Schaschinger	5284	01	0,106	0,000	0,356
5285		Schlüsselberger					0,231
	01	Haupttrasse			0,492	0,000	0,231
5286		Tannert					0,448
	01	Haupttrasse	L 1112		2,960	0,000	0,113
	02	Haupttrasse	5286	01	1,326	0,000	0,335
5287		Hochasböck					0,138
	01	Haupttrasse	L 1105		9,237	0,000	0,138
5305		Trosskolm					0,156
	01	Haupttrasse			1,338	0,000	0,156
6075		Aichbergbach					0,964
	01	Haupttrasse	L 1105		8,601	0,000	0,792
	67	Zuf. Zahrer	6075	01	0,600	0,000	0,172
6076		Stött					1,335
	01	Haupttrasse	L 1112		5,072	0,000	1,081
	67	Zuf. Stöckl	6076	01	0,746	0,000	0,254
6077		Kellern					0,853
	01	Haupttrasse	6077	01	0,104	0,000	0,853
7162		Weiding					2,796
	01	Haupttrasse	L 1105		8,080	0,000	2,000
	33	Zuf. Hauer	7162	01	0,124	0,000	0,128
	34	Zuf. Högerl	7162	01	0,965	0,000	0,668
7669		Bischelsdorf					0,946
	01	Haupttrasse			1,367	0,000	0,684
	33	Zuf. Stelzhammer	7669	01	0,515	0,000	0,211
	67	Zuf. Siegetsleitner	7669	01	0,683	0,000	0,051
9022		Stött					0,648
		(Lambrecht)					
	01	Haupttrasse	L 1112		2,466	0,000	0,258
	02	Haupttrasse	9022	02	1,864	0,000	0,390

Folgende Bedingungen, Auflagen und Fristen sind dabei einzuhalten:

1. Der Beginn der Arbeiten ist der Behörde schriftlich, mündlich oder fernmündlich jeweils unverzüglich mitzuteilen.
2. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verkehrsunfälle nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen werden.
3. Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass Straßenbenützer und Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.
4. Die benötigten Straßenflächen sind mit rot-weiß gestreiften Schranken oder mit gleichwertigen Hilfsmitteln auch parallel zum Fahrbahnrand verkehrssicher abzusichern.
5. Materialien dürfen auf der Straße nur innerhalb der Abschränkungen gelagert werden. Sie sind gegen die Verkehrsfläche hin abzusichern.
6. Die Absperrung ist bei Dämmerung, Dunkelheit, Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert, zu beleuchten. Die Absperrung ist standsicher aufzustellen.
7. Die in der Beilage und der Dauerverordnung vom 14.12.2023, Zl. 612/2-2023/VW enthaltenen Straßenverkehrszeichen sind unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn der bewilligten Arbeiten nach Maßgabe des Fortschreitens bzw. ihrer Beendigung und den Vorschriften der §§ 48 bis 54 StVO 1960 entsprechend anzubringen, ordnungsgemäß zu erhalten und zu entfernen. Sie sind auf der rechten Straßenseite und je nach Bedarf auch auf einmündenden Straßen aufzustellen. Der Zeitpunkt der Aufstellung und der Entfernung der angeordneten Vorschriftszeichen sowie des Abschlusses der Bauarbeiten ist im Bautagebuch zu vermerken und der Bewilligungsbehörde schriftlich, mündlich oder fernmündlich jeweils unverzüglich anzuzeigen.
8. Das Zu- und Abfahren zu bzw. von innerhalb der Arbeitsstelle gelegenen Haus- und Grundstückseinfahrten ist im Einvernehmen mit den Inhabern in geeigneter Weise zu gewährleisten.
9. Während der Gerüstungsarbeiten, besonders beim Aufstellen bzw. Abtragen langer und schwerer Konstruktionsteile, ist für die Sicherheit des Straßenverkehrs Vorsorge zu treffen. Nötigenfalls ist er kurzfristig zu unterbrechen. In diesem Fall haben Wamposten durch Schwenken einer roten Fahne oder einer Signalscheibe die Straßenbenützer aufzufordern, anzuhalten.
10. Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Straßenverkehrs, besonders Absperrungen und Straßenverkehrszeichen, müssen gemäß den Vorschriften rechtzeitig und vorschriftsmäßig angebracht sowie rechtzeitig auch wieder entfernt werden. Außerhalb der Arbeitszeit, besonders an arbeitsfreien Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen, sind je nach Fahrbahnbeschaffenheit nicht unbedingt erforderliche Straßenverkehrszeichen entweder zu entfernen oder ausreichend zu verdecken.
11. Soweit Versorgungsleitungen durch die bewilligten Maßnahmen getroffen werden, ist das Einvernehmen mit den zuständigen Stellen (Post- und Telegraphenverwaltung, Elektrizitäts-, Wasser- und Energieversorgungsunternehmen usw.) herzustellen.
12. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Straße, besonders des Straßenbelages, wieder so herzustellen, dass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Geschlossene Künetten sind mehrmals zu kontrollieren und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

13. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, insbesondere den §§ 48 bis 57, und der Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechen.
14. Es wird darauf hingewiesen, dass Straßenverkehrszeichen, Leitplanken und Leitbaken
 - aus festem, hoch/rückstrahlendem Material zu bestehen haben;
 - so aufzustellen sind, sodass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können;
 - bei Verschmutzung zu reinigen sind und bei Beschädigungen oder Verbeulungen, die ihre Erkennbarkeit beeinträchtigen, nicht verwendet werden dürfen.
15. Die Bauarbeiten sind ehestmöglich abzuschließen.
16. Für Baustellenabschnitte, die in Folge der Baumaßnahmen (z.B.: Asphaltierungsarbeiten, Erdbau, Brückenbau, Sprengarbeiten udgl.) oder aus sonstigen Umständen nicht befahren werden können, sind durch das Vorschriftszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52, lit. A Ziff.1, abzusichern. Sofern es die Örtlichkeiten erfordern, ist das Hinweiszeichen „Umleitung“ gem. § 53, Ziff.16b, zusätzlich anzubringen.
17. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.

Rechtsgrundlage:

§90 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

Kosten

Folgende Kosten sind binnen zwei Wochen zu entrichten:

Verwaltungsabgabe	€ 35,80
Gesamt	€ 35,80

Rechtsgrundlage:

Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 (Oö. GVV 2012 LGBl 37/2012 idF 58/2013) in Verbindung mit Tarif B VIII Z 56 der Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011 (Oö. LVV 2011 LGBl 118/2011 i.d.g.F).

BEGRÜNDUNG

Gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung bedarf die Durchführung von Arbeiten auf oder neben einer Straße, durch welche der Straßenverkehr beeinträchtigt wird, einer Bewilligung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der besichtigten Bauführung sowie der Verkehrsbedeutung der Straße bei Beachtung der Vorschriften im Spruch dieses Bescheides den Erfordernissen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs entsprochen wird. Die Bewilligung ist daher zu erteilen. Die Kostenvorschreibung ist in den angeführten Gesetzes- und verordnungsstellen begründet.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Gemeinde Ort im Innkreis schriftlich Berufung eingebracht werden. Diese Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Antrag zu enthalten. Die Berufung ist zu vergebühren: die Eingabe mit € 14,30, Beilagen mit € 3,90 pro Bogen.

Hinweis:

Mit diesem Bescheid wird auf Bewilligungen (Genehmigungen, Feststellungen), die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.

Der Bürgermeister:



Walter Reinthaler

Dieser Bescheid ergeht ferner an:

1. Antragsteller Wegeerhaltungsverband Innviertel mit RSb
2. Per E-Mail an die Polizeiinspektion Oberberg, mit dem Ersuchen, die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen
3. zum Akt der Gemeinde Ort im Innkreis

§43 StVO Verordnung:

Gemeindeamt Ort im Innkreis

Bezirk Ried im Innkreis, OÖ. · Tel. 0 77 51-83 14-0 · Fax 83 14-15 · E-Mail: gemeinde@ort.ooe.gv.at
www.ort-im-innkreis.at



Ort im Innkreis, 14. Dezember 2023
Bearbeiterin: VB Vanessa Wiesner

Zahl: 612/2-2023/VW

Gegenstand: Verordnung von Verkehrsmaßnahmen anlässlich der mit Bescheid vom 14. Dezember 2023 bewilligten Arbeiten auf bzw. neben den Straßen (Güterwegen)

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 1a bzw. § 43, Abs. 1b in Verbindung mit § 94d Ziffern 4 und 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F. (StVO) wird für die Arbeiten zur Erhaltung, zur Instandsetzung, Pflege und Reinigung der Straße sowie für dringende Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen auf folgenden Straßen

Bezirk : RI Gemeinde : Ort im Innkreis 4 12 20 Gesamtlänge in der Gemeinde : 9,453 km

Wegnr.	Abschnitt	Weg- /Abschnittsname	Straße	Beginn bei Abschnitt	Beginn bei km	Länge verbaut	Länge Verband in km
2419		Aigen					0,430
	01	Haupttrasse	L 1112		3,964	0,000	0,369
	67	Ausf. zur L 1112	2419	01	0,317	0,000	0,061
5284		Aichberg					0,508
	01	Haupttrasse	L 1105		9,873	0,000	0,152
	67	Zuf. Schaschinger	5284	01	0,106	0,000	0,356
5285		Schlüsselberger					0,231
	01	Haupttrasse			0,492	0,000	0,231
5286		Tannert					0,448
	01	Haupttrasse	L 1112		2,960	0,000	0,113
	02	Haupttrasse	5286	01	1,326	0,000	0,335
5287		Hochasböck					0,138
	01	Haupttrasse	L 1105		9,237	0,000	0,138
5305		Trosskollm					0,156
	01	Haupttrasse			1,338	0,000	0,156
6075		Aichbergbach					0,964
	01	Haupttrasse	L 1105		8,601	0,000	0,792
	67	Zuf. Zahrer	6075	01	0,600	0,000	0,172
6076		Stött					1,335
	01	Haupttrasse	L 1112		5,072	0,000	1,081
	67	Zuf. Stöckl	6076	01	0,746	0,000	0,254
6077		Kellera					0,853
	01	Haupttrasse	6077	01	0,104	0,000	0,853
7162		Weiding					2,796
	01	Haupttrasse	L 1105		8,080	0,000	2,000
	33	Zuf. Hauer	7162	01	0,124	0,000	0,128
	34	Zuf. Högerl	7162	01	0,965	0,000	0,668
7669		Bischelsdorf					0,946
	01	Haupttrasse			1,367	0,000	0,684
	33	Zuf. Stelzhammer	7669	01	0,515	0,000	0,211
	67	Zuf. Siegetsleitner	7669	01	0,683	0,000	0,051
9022		Stött					0,648
		(Lambrechtchen)					
	01	Haupttrasse	L 1112		2,466	0,000	0,258
	02	Haupttrasse	9022	02	1,864	0,000	0,390

Bankverbindungen: Raiffeisenbank Innkreis Mitte, IBAN: AT42 3420 0000 0101 0222, BIC: RZOOAT2L200
Sparkasse Ried/Innkreis, IBAN: AT73 2033 3000 0000 3269, BIC: SPRHAU21XXX

Briefanschrift: 4974 Ort im Innkreis 81
DVR: 0481319
UID-Nr.: 23439009

Seite 1 von 4

Von 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2028 wird während der Dauer der Arbeiten folgendes verordnet:

§ 1

Arbeitsstellen kürzerer und längerer Dauer

Darstellung einer Einengung Regelplan D gemäß RVS 05.05.44

Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich vorbeizufahren.

§ 2

Arbeiten ohne Einengung der Fahrbahn

100 m vor bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist für den Verkehr in beide Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h“ und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a und 10 b StVO 1960).

§ 3

Arbeiten mit geringer Einengung

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm, Restfahrbahnbreite < 5,00 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
3. Auf der dem Arbeitsbereich gegenüberliegenden Fahrbahnseite ist 15 m vor bis 15 m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 13 b StVO 1960).

§ 4

Sperre eines Fahrstreifens oder der Fahrbahn – Regelung mittels Wartepflicht

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm sowie Restfahrstreifenbreite < 3,00 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).

3. Die Lenker von Fahrzeugen, die den von den Arbeiten betroffenen Fahrstreifen benützen, haben vor dem Sicherheitsbereich beim Arbeitsbereich bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 5 StVO 1960).
4. Auf der dem Arbeitsbereich gegenüberliegenden Fahrbahnseite ist 15 m vor bis 15 m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 13 b StVO 1960).

§ 5

Arbeiten unter Verkehr

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

§ 6

Sperre der Fahrbahn

Bei der Abzweigung der Umleitungsstelle „Fahrverbot“ gem. § 52 lit. a Ziff. 1 StVO 1960 sind, sofern es die Örtlichkeiten erfordern, eine Zusatztafel „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ sowie bei Bedarf das Hinweiszeichen „Umleitung“ gem. § 53 Ziff. 16 b zusätzlich anzubringen.

§ 7

Trennung einer Geh- und Radverkehrsanlage – Radfahrer im Mischverkehr

Regelplan GR 4

1. Radfahrer auf der Radfahranlage haben 5 m vor dem Arbeitsbereich den nächst gelegenen Fahrstreifen der Fahrbahn zu benützen („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).
2. Der neben dem Arbeitsbereich verbleibende Bereich auf der Radfahranlage wird für die Dauer der Arbeiten als Gehweg erklärt („Gehweg“ gemäß § 52 lit. b Ziff. 17 StVO 1960).

Kundmachung

1. Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch die in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft. Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straße mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisenden schwarzen Pfeil anzuzeigen.
2. Die Organe des Straßenerhalters bzw. des beauftragten Bauführers sind gemäß § 43 Abs. 1 a 2. Satz StVO 1960 ermächtigt, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen zu bestimmen. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung)

beziehungsweise Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist von den Organen in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1991) festzuhalten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Der Bürgermeister:



Walter Reinthaler

Dieser Bescheid ergeht ferner an:

1. Antragsteller Wegeerhaltungsverband Innviertel mit RSb
2. Per E-Mail an die Polizeiinspektion Obernberg, mit dem Ersuchen, die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen
3. zum Akt der Gemeinde Ort im Innkreis

Beratung: Keine weiteren Wortmeldungen.

Antrag: Der Antrag lautet, der Gemeinderat möge die oa Verordnung gemäß § 90 STVO (straßenpolizeiliche Bewilligung) iVm § 43 bzw § 94d StVO betreffend Arbeiten des Wegerhaltungsverbandes Innviertel auf Güterwegen der Gemeinde Ort im Innkreis wie oben angeführt für den Zeitraum vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2028 beschließen. Als Zeichen der Zustimmung ersuche ich um ein Handzeichen.

Beschluss:

Zustimmung: 12 Zustimmen (einstimmig)

Gegenstimmen: keine

Stimmenthaltungen: keine

18. Art. 6 EED III Energiesparziel von öffentlichen Gebäuden

Gemäß Beschluss der EU vom 13. September 2023 haben die Gemeinden gemäß Art 6 der EU Richtlinie 2023/1791 zur Energieeffizienz und zur Änderung der EU-Verordnung 2023/955 (EED III bezeichnet) eine Gebäudeerhebung öffentlicher Gebäude und Berechnung des 2030 Energiesparziels durchzuführen. Mit dieser Thematik ist der Gemeinderat zu befassen. (siehe beiliegendes Schreiben der IKD-2023-172818/17-Um vom 21.11.2023)

Die IKD und der Oö. Gemeindebund empfiehlt, zur Umsetzung dieser Vorgaben die Variante Art 6, Abs 6 der angeführten EU-Verordnung zu beschließen.

Information des Gemeindebundes der Steiermark:

Vorbildfunktion der Gebäude öffentlicher Einrichtungen (Bund/Länder und Gemeinden)

Mit der Energieeffizienzrichtlinie III (EED III)¹ kommen auf öffentliche Einrichtungen neue Verpflichtungen zu. Wessen Gebäude sind von der Renovierungsverpflichtung betroffen? Die Renovierungsverpflichtung betrifft Gebäude des Bundes, der Länder und insbes. jene von Städten und Gemeinden. Aus Art. 6 Abs. 1 EED III ergibt sich ab Oktober 2025 die Verpflichtung zur Sanierung von jährlich 3 % der beheizten und/oder gekühlten Gebäude öffentlicher Einrichtungen, die zum 1.1.2024 nicht dem Standard eines Niedrigstenergiegebäudes² entsprechen und deren Gesamtnutzfläche mehr als 250 m² beträgt. Gibt es eine alternative Möglichkeit zur Erfüllung dieser Verpflichtung? Die EED III sieht auch die Möglichkeit vor, dass anstelle der Sanierung von 3 % der Gebäude öffentlicher Einrichtungen ein alternativer Ansatz (Art. 6 Abs. 6) gewählt werden kann. Beim alternativen Ansatz können Energieeinsparmaßnahmen gesetzt werden, die den Energieeinsparungen einer jährlichen 3 % - Sanierungsquote entsprechen. Die Entscheidung über die Wahl des alternativen Ansatzes ist vom Mitgliedsstaat bis spätestens Ende 2023 an die Europäische Kommission zu notifizieren (für die Gemeinden ist daher eine Meldung an das jeweilige Bundesland bis Ende November 2023 erforderlich). Der alternative Ansatz entbindet nicht von der Erfüllung der jährlichen 3%-Sanierungsquote bis 2040, jedoch wird damit die Möglichkeit eröffnet, bis 2030 der Verpflichtung gemäß Art. 6 Abs. 1 EED III durch kostengünstigere Maßnahmen (z.B.: durch Heizungsoptimierungen, Teilsanierungen, Monitoring des Energieverbrauchs) nachzukommen. Zudem besteht auch beim alternativen Ansatz die Möglichkeit, alle Sanierungen auf den Standard eines Niedrigstenergiegebäudes einzurechnen. Der alternative Ansatz erweitert somit die Handlungsoptionen betroffener öffentlicher Einrichtungen bis zum Jahr 2030, die jährliche Sanierungsquote von 3% bis 2030 zu erfüllen. Der alternative Ansatz erweitert somit den Handlungsspielraum für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Art. 6 EED III

Beratung: Keine weiteren Wortmeldungen.

Antrag: Der Antrag lautet, die Gemeinde Ort im Innkreis wird die Umsetzung der EU-Verordnung 2023/955 (EED III bezeichnet) gem. Art. 6, Abs. 6 zur Energieeinsparung in Gebäuden öffentlicher Einrichtung anwenden.
(Beschluss notwendig, keine Meldung an IKD)

Beschluss:
Zustimmung: 12 Zustimmungen (einstimmig)
Gegenstimmen: keine
Stimmenthaltungen: keine

19. Spende Sitzungsgeld

Es ist schon Tradition, dass das Sitzungsgeld der „Weihnachtssitzung“ für soziale Zwecke (Ankauf von Krankenbetten, Spenden an unsere KBE...udgl.) gespendet wird.

Der GV hat ebenfalls über die mögliche heurige Verwendung beraten.

Hier kam die Idee, als GMR einen Baum im Zuge des Projektes Kinderspielplatzneugestaltung zu spenden. (9 Bäume würden am Spielplatz in Ort neu gepflanzt werden.) Mit der zur Verfügung stehenden Summe von € 520,- würde ein Baum jedenfalls gekauft werden können.

Beratung:

Es wurde beschlossen jeweils einen Baum am Spielplatz in Ort und einen in Oster nach anzukaufen.

Antrag:

Mein Antrag lautet, das Spendengeld der heutigen Sitzung zum Ankauf jeweils eines Baumes für den Spielplatz Ort und Oster nach zu verwenden.

Beschluss:

Zustimmung: 12 Zustimmen (einstimmig)

Gegenstimmen: keine

Stimmenthaltungen: keine

20. Allfälliges

- Info Schreiben Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis bezüglich Verkehrsbeschränkung Anliegerverkehr Parz 1559
- Info Aufnahme Lehrling und Ferialkraft

Der Vorsitzende Bürgermeister Walter Reinthaler schließt die Sitzung um 21:50 Uhr.